

Stadt Vetschau/Spreewald

Bebauungsplan Nr. 04/2021 "Energiepark Göritz-Koßwig- Vetschau"

Abwägungsprotokoll

zum Bebauungsplan
Entwurf Fassung März 2023

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 08.12.2023

Fristsetzung bis zum 15.01.2024

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 13.12.2023 bis zum 31.01.2024

Redaktionsschluss 11.04.2024

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle „kursiv“ und „grau“ gedruckten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerfassung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in dieser Tabelle „normal“ gedruckten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in der nachfolgenden Liste „fett“ gedruckten und unterstrichenen Stellen haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde, sonstige Stelle	Stn. vom
1 Landkreis Oberspreewald-Lausitz	12.01.2024
2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5	11.01.2024
3 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	10.01.2024
4 Landesamt für Umwelt	09.01.2024
5 Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"	...? wird noch mal korrigiert
6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	22.12.2023/ 09.02.2024
7 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs-GmbH (LMBV)	15.01.2024
8 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale	11.01.2024
9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Praktischen Denkmalpflege	
10 Landesamt für Bauen und Verkehr	
11 Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)	15.01.2024
12 MIT netz Strom	08.01.2024
13 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	Verweis auf die Internetseite
14 Deutsche Telekom	
15 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	
16 Stadt Lübbenau	
17 Amt Burg/ Spreewald	
18 Gemeinde Kolkwitz	
19 Stadt Drebkau/ Niederlausitz	
20 Amt Altdöbern	
21 Stadt Calau	
22 50Hertz Transmission GmbH	
23 Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	10.01.2024
24 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau	
25 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	15.01.2024
26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
27 Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)	
28 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
29 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	
30 Slawenburg Raddusch	

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen

pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen.

Öffentlichkeit	Bemerkung	Stn. vom
Öffentlichkeit 1		31.01.2024
Öffentlichkeit 2		30.01.2024
Öffentlichkeit 3		23.01.2024

Abwägungstabelle

Auswertung / Abwägung Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme, wenn nicht anders vermerkt, weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

1. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

1 Einwendungen – ungelöste naturschutzrechtliche Konflikte

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Mit dem vorliegenden Planentwurf sollen gemäß Flächenbilanz (Pkt. 9.2 der Begründung) von rd. 78 ha Landwirtschaftsfläche westlich und südwestlich der Ortslage Göritz rd. 54 ha für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) überplant werden. Der Geltungsbereich des Vorentwurfs, Stand November 2021, wurde nochmals um ein Sondergebiet (SO) Solar 1.3 mit rd. 13,1 ha Fläche im Süden nördlich der Kreisstraße K 6628 erweitert.

Daneben ist mit Bezug auf das Regionale Entwicklungskonzept (REK) die Inanspruchnahme von rd. 0,47 ha für ein SO Tourismus/Bildung und von rd. 0,3 ha für eine Grünverbindung zur Slawenburg mit Parkplätzen (ÖG 1) vorgesehen. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich betragen rd. 21,8 ha Fläche und sollen als Grünfläche (ÖG 2) für Maßnahmenflächen festgesetzt werden.

Die uNB hält weiterhin an ihrer Einschätzung in der Stellungnahme vom 27.02.2022 zum Vorentwurf fest, dass die Umsetzung des Planentwurfs hinsichtlich der Errichtung der PV-FFA zu einer weiteren Verschärfung der Konflikte mit der Wildtiermigration (Mittel- und Großsäuger) im betroffenen Landschaftsraum führen wird.

In diesem Kontext steht die Planung auch im Widerspruch zur geplanten touristischen Erschließung des Bischdorfer Sees (REK) und ist für die geplante Umgebungsnutzung der touristischen Entwicklung der slawischen Ringanlage möglicherweise hinderlich. Hinzu kommt die damit forcierte großflächige technische Überprägung der Landschaft westlich der A 15, welche bereits durch die vorhandenen PV-FFA (Raddusch 17 ha, Göritz 12 ha) auf einer Länge von rd. 3,4 km zwischen Raddusch/Chansdorfer See und Vetschau/Spreewald/Ortseingang sowie im Bereich der Deponie Göritz besteht.

Auf diese Überfrachtung des Landschaftsraumes mit PV-FFA hatte die uNB bereits im Rahmen der Behördenbeteiligungen zu den BP (Nr. 02/2015 "SO Photovoltaikanlagen-An der Autobahn/ Raddusch" und Nr. 03/2016 "An der Autobahn-Göritz") hingewiesen und teilweise beanstandet.

Die Inhalte der Stellungnahme werden beachtet. Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Im TöB-Runderlass sind die beteiligten Stellen angehalten, die Inhalte ihrer Stellungnahmen in „Einwendungen“, „beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen“ sowie in „sonstige fachliche Informationen“, zu unterscheiden.

Bei den hier in der Stellungnahme unter der Überschrift „Einwendungen“ vorgebrachten Inhalten handelt es sich nicht um „Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können“. In der Sache geht es unter der Überschrift „Einwendungen“ um die Ergebnisse der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung ist aber Gegenstand der städtebaulichen Abwägung.

Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

Die Umweltbelange sind gem. § 1a Abs.3 BauGB (wie andere auch) also Gegenstand der Abwägung. Sie sind, der Planungsebene angemessen, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Eine Ausnahme bildet lediglich das Thema „besonderer Artenschutz“. Die entsprechenden Belange sind der gemeindlichen Abwägung im Sinne des BauGB nicht zugänglich (dazu siehe Punkt Artenschutz im nachfolgenden Text).

In der Stellungnahme wird pauschal, ohne nähere Begründung, die Auseinandersetzung zu den Themen „Wildtiermigration“, „touristischen Erschließung“ und „Überfrachtung der Landschaft“ beanstandet, welche von der Behörde pauschal und sachfremd eingebracht wurden.

Die Wildtiermigration wurde im Wildökologischen Gutachten untersucht und durch die Integration eines Wildtierkorridor in der Planung berücksichtigt. Weiterhin soll durch die Integration des ÖG 1 eine Grünverbindung zur Slawenburg und so auch ein Anschluss zum in die SO Tourismus und Bildung geschaffen werden. Auf diese Weise soll eine Verbindung zwischen touristischer und energetischer Nutzung entstehen, welche die Synergien beider Themenkomplexe aufzeigt.

In den weiteren Punkten der Stellungnahme (siehe nachfolgende Punkte der Abwägungstabelle) werden konkretisierend die Ergebnisse der Umweltprüfung zu den Belangen „Boden/Wasser“ und „Fauna“ unter der Überschrift „Einwendungen“ thematisiert.

Auch diese Belange sind Sache der Abwägung. Zustimmungen, Befreiungen o. ä. der Fachbehörde zu

einer „Überwindung“ dieser Belange sind nicht erforderlich.

2 Vollständigkeit der Unterlagen

Hinweise zu fehlenden Unterlagen, unzureichenden oder fehlerhaften Angaben:

- In der Planzeichnung fehlen einzelne, notwendige Bemaßungen, bspw. die Abstände zwischen den östlichen BPL-Grenzen und den SO 1.2 und 1.3 (bzw. Maßnahmenflächen).
- Die Bilanz Grundflächen/Überbauung (Begründung Pkt. 9.3, Tabelle) enthält einen Schreib-/Rechenfehler (SO 1.1 - 0,08 ha überbaute Fläche).
- Die Anlage 1 Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Tabelle) der zugrunde gelegten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, März 2023 (EAB) fehlt
- In der EAB ist die Übersichtskarte Biotopkartierung-Abbildung 6.4 in einer unzureichenden Auflösung dargestellt, wodurch Flächendarstellungen und Beschriftungen teils nicht lesbar sind. Die Darstellung der Plangebietsgrenze in der EAB S.25/Biotopkarte ist nicht stimmig (Erweiterung ÖG 1 nicht dargestellt).
- Umweltbericht und EAB sind unvollständig, bspw. in Bezug auf kompensationspflichtige Teilversiegelungen (Schutzgut Boden) für erforderliche Zufahrten und Umfahrungenwege (Feuerwehr) siehe unten.
- Die faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2023 fehlen im Artenschutzfachbeitrag (AFB).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Maße und Schreibfehler werden, soweit erforderlich, ergänzt.

Die Flächenangabe lautet korrekt 8,08 ha. In der Gesamtsumme war der Wert bereits korrekt beachtet.

Die Anlage 1 Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Tabelle) wurde nachgereicht. Sie enthält eine Zusammenfassung der in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bereits in Schriftform aufgeführten Inhalte.

Fehlende Unterlagen wurden zwischenzeitlich dem Landkreis übergeben.

In den Fachbeiträgen werden die notwendigen Präzisierungen vorgenommen.

Wesentliche Änderungen am B-Plan und der Begründung sind auf Grund der Hinweise nicht erforderlich.

3 Einwendung - naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Beanstandung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung-Sondergebiet Solarpark (SO 1.1-1.3):

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ausgleichsdefizite sind dabei allenfalls in begrenztem Umfang hinnehmbar und verlangen nach einer besonderen Rechtfertigung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.11.2007, OVG Münster, Urteil vom 10.07.2007- 7 D 43/06).

Nach Einschätzung der uNB ist die Abarbeitung der EAB für die Schutzgüter Boden/Wasser und Fauna (siehe Artenschutz) mangelhaft, da wesentliche Punkte bislang nicht in die Betrachtungen eingeflossen sind.

Die Gesamtbewertung des Eingriffs (Begründung, Seiten 29;30; Rz. 244, 245), wonach unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (und gegebenenfalls von Ausgleichsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter verbleiben, ist naturschutzfachlich unzutreffend.

Eine Überarbeitung der Planunterlagen ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen erforderlich, um Mängel im Abwägungsvorgang zu vermeiden (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

In der Sache handelt es sich nicht um eine „Einwendung“ im Sinne des TöB-Runderlasses (siehe auch Punkt 1 oben).

Inwieweit die Eingriffsregelung in der Abwägung nicht hinreichend begründet und damit mangelhaft sein soll, wird in der Stellungnahme nicht dargelegt.

Der Stellungnahme sind (hier zunächst) keine Gründe zu entnehmen, die Hinweise auf tatsächliche Fehlentscheidungen in der Umweltprüfung geben würden. Abwägungsfehler sind entsprechend nicht erkennbar.

4 Einwendungen - Schutzgut Boden

Rz. 73, 132, 177, 244, 335, 345, 378- Schutzgut Boden: Grundsätzlich ist im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zwischen

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

überschirmter Fläche und teil-/vollversiegelter Fläche zu differenzieren. Das Vorhaben führt zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verschattung aufgrund der Überschirmung durch die Modultische und durch dauerhafte Neuversiegelungen, s. u. (vgl. HVE, S. 13).

Gemäß Versiegelungsbilanz (EAB, Tabelle 3.2) soll die tatsächliche Bodenneuversiegelung im Plangebiet bei rd. 2 % liegen. Diese beträgt flächenmäßig 1,676 ha, wovon rd. 1,069 ha auf die SO 1.1 - 1.3 für Einrichtungen, wie Befestigungen für Modulträger, Unterhaltungswege in wassergebundener Ausführung, Grundflächen der Wechselrichterhäuschen u.a. entfallen. Die genauen Flächenzuordnungen gehen aus der EAB nicht hervor. In der nachgereichten Anlage 1 Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Tabelle) der EAB sind die Ausgleichsmaßnahmen A1-A4 anteilig zur Kompensation für 32,74 ha überschirmte PV-Fläche dargestellt. Für dauerhafte Bodenneuversiegelungen in den SO 1.1 - 1.3 sind keine Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 10 sind Zufahrten und Wege innerhalb des Solarparks sowie in der öffentlichen Grünfläche ÖG 2 wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen.

Im Ausnahmefall sollen Teilversiegelungen zugelassen werden, wenn diese technisch erforderlich sind, um die Funktion der Fläche dauerhaft sicherzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Hierzu wird zunächst darauf hingewiesen, dass eine wasser- und luftdurchlässige, bspw. Sandgeschlämmte Schotterdecke, bereits einer kompensationspflichtigen Teilversiegelung gemäß HVE (Versiegelungsfaktor 0,5) entspricht.

5 Feuerwehrflächen

Des Weiteren wird die geplante Ausnahmeregelung beanstandet, welche darauf abzielen dürfte, erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Problematik der Feuerwehrflächen zu klären.

Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis haben gezeigt, dass bei PV-Vorhaben auf Ackerflächen in der Regel Zufahrten, Umfahrungen und Aufstellflächen für die Feuerwehr erforderlich werden, welche als geschotterte Wegedecke (16 t) ausgeführt werden müssen. Bezugnehmend auf den Planentwurf könnte bspw. die Neuanlage eines Umfahrungsweges für die Feuerwehr im SO 1.2 (ca. 1.800 m Länge x mind. 3 m Breite = 5.400 m²) gefordert werden, was bei einer Ausbildung als geschotterte Wegedecke (Teilversiegelung von 20 %) zu einem kompensationspflichtigen anlagebedingten Verlust von 2.700 m² Bodenfläche führen würde. Insofern ist die Neuversiegelung von Boden für die Wege der Feuerwehr, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden führen würde, bereits im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Um die Eingriffsfolgen so gering wie möglich zu halten, sollten in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises OSL Umfahrungen möglichst vermieden und kurze Zufahrten sowie Stichstraßen mit Wendehammer geplant werden. Die Flächeninanspruchnahmen sollten nach den Vorgaben der "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung" des zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg (MLUV, 2009) kompensiert werden (Teilversiegelung

Der B-Plan kann nur im Rahmen seines Regelungsinhaltes Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter treffen. Konkreten Flächengrößen oder exakte Aussagen zum Versiegelungsgrad lassen sich aus den Festsetzungen des B-Planes nicht herleiten.

Im EAB wird von den allgemein zu erwartenden üblichen Verhältnissen ausgegangen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzuschätzen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung mit dem Ergebnis zusammen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kommt. In der Gesamtsicht wird festgestellt, dass es für das Schutzgut Boden zu Verbesserungen und damit zu einer Aufwertung kommt. Der B-Plan schreibt entsprechende Maßnahmen vor. Kern ist die Extensivierung der Nutzung der gesamten Fläche des Solarparks. Zu beachten ist auch die zusätzliche Ausweisung der, im Verhältnis zur Größe des Solarparks, umfangreichen Grünflächen. Auf denen sich zusätzliche Verbesserungen ergeben werden.

Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Verschattung des Bodens auch positive Effekte mit sich bringt. Sie trägt beispielsweise zur Regulation der Bodentemperatur bei und kann somit zum Schutz des Bodenlebens beitragen. Außerdem resultiert durch die Überschirmung mit Modulen eine reduzierte Erosion. Nicht zuletzt kann die Verschattung von Teilflächen die Biodiversität fördern, indem sie spezielle Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten schafft.

Die Teilversiegelung ist aufgrund der Extensivierung der gesamten zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig ausgeglichen, da nicht zuletzt auch aufgrund der Größe umfangreichen Grünflächen, in der Summe eine Überkompensation für das Schutzgut Boden zu verzeichnen ist.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Das Delegieren von Lösungen in die nachfolgende Genehmigungsebene ist grundsätzlich zulässig, und unter Umständen auch geboten.

Da sich in der Gesamtsicht, gemessen an der aktuellen intensiven Nutzung der Fläche, für das Schutzgut Boden Aufwertungen ergeben, sind die in der Stellungnahme dargestellten Extremfälle bereits ausgeglichen, wenn alle Maßnahmen durchgeführt werden. Somit sind notwendige Kompensationen bereits berücksichtigt.

Zusätzliche Flächen für Entsiegelungen sind deshalb nicht erforderlich.

50 %). Da die Versiegelung von Boden vorrangig durch Entsiegelung ausgeglichen werden soll, ist zu prüfen, ob Flächen zur Verfügung stehen, die durch eine Entsiegelung aufgewertet werden können.

6 Baumreihe aus Obstbäumen

Als eine mögliche Ausgleichsmaßnahme wird vorgeschlagen, im Bereich der Maßnahmenfläche M 3 zwischen dem SO 1.3 und der Kreisstraße K 6628 eine Baumreihe aus Obstbäumen (z. B. Apfel, Kirsche) entsprechend den Zielsetzungen des Landschaftsplanes zu pflanzen. Diese könnte die dem Sichtschutz dienende Strauchpflanzung (M2) zur landschaftsgerechten Einbindung des Solarfeldes qualitativ aufwerten.

Die Kreisstraßenmeisterei OSL, Herr, hat im Telefonat vom 04.01.2024 gegenüber der uNB die grundsätzliche Zustimmung zur Baumpflanzung geäußert, wenn die Bäume mit einem Mindestabstand von 4,50 m zur Kreisstraße gepflanzt werden (Telefonat mit Herrn ... vom 04.01.2024).

7 Ausgleichsmaßnahmen

Schlussendlich sind Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe im Zusammenhang mit den PV-Vorhaben im BPL festzulegen bzw. festzusetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind den SO 1.1 bis 1.3 zuzuordnen.

Die Aussage im Umweltbericht, Seite 44; Rz. 386, dass keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann naturschutzfachlich nicht bestätigt werden. Mithin sollte die zugrunde gelegte EAB nebst Anlage 1 hinsichtlich der dauerhaften Bodenversiegelungen überprüft und überarbeitet werden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Wie oben dargelegt, sind zum Schutzgut Boden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, wenn das im B-Plan festgesetzte Gesamtkonzept der Maßnahmen umgesetzt wird.

Inwieweit eine Obstbaumreihe, wie vorgeschlagen, Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgleichen kann, ist nicht nachvollziehbar.

Eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird abgelehnt, da diese nicht notwendig ist.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Ausgleichsmaßnahmen wären nur erforderlich, wenn sich unter Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (dennoch) erhebliche Eingriffe hinsichtlich der relevanten Schutzgüter ergeben würden. Das ist hier nicht der Fall. Im Umweltbericht ist das unter Punkt 8.2.3.2 klargestellt, somit ist die Aussage aus dem Umweltbericht in der Stellungnahme falsch dargestellt. Im Umweltbericht wird aufgeführt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Der EAB hat die an sich im B-Plan-Entwurf bereits festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als solche bei der Ermittlung der Auswirkungen nicht einkalkuliert. Diese führen allerdings zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen.

Der B-Plan hat dagegen die herausgearbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen übernommen.

Eine Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Teilflächen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da im städtebaulichen Vertrag die Realisierungen aller festgelegten Maßnahmen als „Gesamtpaket“ vorgesehen ist. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Zuordnung der einzelnen Maßnahmen zu den verschiedenen Sondergebieten der Anlage 1 der EAB entnommen werden.

8 Bestandserfassung Artenschutz

Die eingereichten Unterlagen beinhalten den Artenschutzfachbeitrag (AFB) des Planungsbüros IHC in der Lesefassung vom 13.04.2022. Darin sind die Ergebnisse der Artkartierungen für die Flächen SO 1.1 und SO 1.2 sowie für angrenzende Flächen dargestellt. Für die Fläche SO 1.3 liegen derzeit keine Daten vor. Die in einem gemeinsamen Termin mit der uNB vom 10.05.2022 (Protokoll vom 17.05.2022) in Aussicht gestellte Kartierung der Fläche wurde bisher nicht eingereicht. Die unter TOP 1.2 abgestimmte Ergänzung

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte (§ 44 BNatSchG), die ja nicht durch die Planung selbst, sondern erst durch das konkrete Vorhaben ausgelöst werden können, können nur in einem der jeweiligen Planungsebene angemessenen Umfang berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Angebots-B-Plan, der für die Realisierung der zulässigen Vorhaben keinen Zeithorizont, damit keinen Eingriffstermin, und

der Bestandserfassung des zum BPL hinzugekommenen SO 1.3 im Süden ist der uNB nachzureichen.

Nach den Ergebnissen richtet sich der weitere Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarf, wie bspw. die Anzahl der Lerchenfenster in der CEF-Maßnahme Aw1. Erst nach Vorlage der zusätzlichen Daten können die artenschutzrechtlichen Belange abschließend beurteilt werden.

nicht die dann bestehenden Umstände kennt.

Im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes muss nachgewiesen werden, dass die Realisierung der zulässigen Vorhaben nicht an artenschutzrechtlichen Konflikten scheitern muss.

Im vorliegenden Fall kann der AFB davon ausgehen, dass die vorliegenden Kartierungsergebnisse für die Ackerflächen auch für die nachträglich hinzugenommenen Äcker gelten können. Die entsprechenden Konflikte lassen sich mit hinreichender Genauigkeit darstellen.

Die für die Abwendung von artenschutzrechtlichen Konflikten erforderlichen Maßnahmen können, für die Planungsebene B-Plan, somit für den gesamten Geltungsbereich ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung für SO 1.3 wurden zwischenzeitlich nachgereicht und in die naturschutzfachlichen Unterlagen eingearbeitet. Aus den Ergebnissen lässt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ableiten.

9 Brutvögel

Die Abhandlung der Brutvogelarten wird im AFB über die Bildung von Gilden bewerkstelligt, die sehr großzügig zusammengefasst werden. In der artenschutzrechtlichen Prüfabfolge ist die Zusammenfassung in Gilden jedoch nur dann zulässig, wenn die Habitatansprüche vergleichbar sind.

Alle Vogelarten, die im Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet sind, sind einzeln abzuprüfen.

Der AFB ist dahingehend anzupassen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Da artenschutzrechtliche Konflikte erst im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung entstehen können und da der B-Plan als Angebots-B-Plan keine Vorgaben hinsichtlich des Realisierungszeitpunktes kennt, sind tiefer gehende Prüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes nicht zielführend.

Ob zum Zeitpunkt der Realisierung des Solarparks die aktuell festgestellten Arten überhaupt relevant sind, kann gegenwärtig nicht ermittelt werden.

Die Herangehensweise mittels Gilden bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die geschützten Arten ist demnach der Planungsebene B-Plan angemessen. Tiefer gehende Untersuchungen würden zu keinen relevanten Ergebnissen führen. Entscheidend ist, dass nachgewiesen ist, dass der B-Plan nicht an den Verbotstatbeständen scheitern muss. Es stehen im Gebiet und außerhalb grundsätzlich Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung, welche vertraglich gesichert sind.

Der AFB wurde unter Berücksichtigung der Kartierungsergebnisse entsprechend angepasst. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

10 Ortolan

Gemäß V AFB 13 soll zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit für den Ortolan ein mindestens 30 m breiter Streifen zwischen den Solarmodulen und dem bestehenden Gehölzrand verbleiben.

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Brutpaar in der Baumreihe im südlichen Teil der Fläche erfasst. Bei einer Vor-Ort-Begehung durch die uNB am 29.05.2021 konnte zudem ein weiteres Brutpaar des Ortolans am Waldrand Bruchfeld West festgestellt werden.

Der Ortolan ist aufgrund seiner komplexen Habitatansprüche eine Leitart der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Er bevorzugt trockene, warme Standorte mit Singwarten und kurze, lückige Vegetation.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Ortolan kann zunächst grundsätzlich auf die Aussagen zu den Brutvögeln (oben Punkt 9) verwiesen werden.

Mögliche erhebliche Konflikte mit der genannten Vogelart, u. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (VAFB2), eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (VAFB1), sowie durch den vorgesehenen Gehölzschutz (VAFB3, VAFB4) und die Beschränkung des Baufeldes auf

Das Nest wird am Rand von Getreide-, Erbs- oder Rapsfeldern und stets in Nachbarschaft zur Singwarte errichtet.

Gemäß den Angaben im Umweltbericht auf S. 43 sollen die Flächen des Solarparks extensiviert und als Blühwiese bzw. extensiv-Grünland mit einer zweimaligen Mahd genutzt werden. Die Umwandlung der Ackerfläche in eine der beiden o.g. Nutzungsarten steht den Habitatansprüchen des Ortolans entgegen und würde das Bruthabitat zerstören, was zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes und zur Erhaltung des Brutstandortes ist am südlichen Rand des Solarparks (SO 1.1, 1.2) im Bereich der Baumreihe, ein Randstreifen von mind. 80 m (entspricht ca. drei landwirtschaftlichen Bearbeitungsspuren) zwischen den Modulen und dem Gehölzbestand zu erhalten, der landwirtschaftlich genutzt wird. Auf diesem Streifen ist der Anbau Ortolan-freundlicher Feldfrüchte, wie Sommergetreide, Erbsen, Hafer, Wintergetreide mit geringeren Korndichten oder ggf. Raps in lückiger Einsaat vorzusehen.

ein zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB5}), sowie durch die Maßnahmen V_{AFB6} bis V_{AFB11} und V_{AFB13} durch die Verwendung halbtransparenter Materialien bzw. flächigen Markierungen gegen Vogelschlag (V_{AFB12}) vermieden, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht.

Da in den Jahren 2019/20 und 2023 lediglich ein Brutpaar des Ortolans kartiert wurde, ist nicht von der Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population der Art auszugehen. Zudem bleiben die direkt südlich anschließenden Ackerflächen als Habitat erhalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB1} (Umweltbaubegleitung), V_{AFB2} (Bauzeitenregelung), V_{AFB5} (Baufeldabgrenzung/Tabuzonen) und V_{AFB6} (Bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahmen Bodenbrüter) u. a. ergibt sich keine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung der Bestände der o. g. Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolges durch vorhabenbedingte Störungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

Weiterhin bleibt südöstlich der genannten Baumreihe die Ackerfläche bestehen, sodass es nicht zu einer Zerstörung des Bruthabitats kommt. Weitere Ausführungen sind im AFB zu finden.

11 Schafstelze

Von der Schafstelze wurden insgesamt 11 Brutpaare auf der bisher kartierten Fläche erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich mit den Ergebnissen der kleineren südlichen Fläche die Anzahl der Brutpaare noch erhöhen wird. Im AFB wird im Artenschutzblatt der Ökologischen Gilde der Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes auf S. 63 ff. als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Fortpflanzungsstätte das Anlegen von Ausweichhabitaten in Form von Lerchenfenstern vorgeschlagen. Alternativ wird die Anlage von Ackerbrachestreifen auf zum BPL benachbarten Flächen angeregt.

In der o. g. Gilde werden Brutvögel zusammengefasst, deren Habitatansprüche sich weitestgehend voneinander unterscheiden. Demzufolge sind die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen nur bedingt für die Schafstelze und die anderen Vogelarten geeignet. Das Anlegen von Lerchenfenstern ist bei diesen Vogelarten fachlich nicht geeignet, den Verlust der Lebensstätte auszugleichen. Bei den Schafstelzen spielen der Deckungsgrad und die Höhe der Vegetation eine bedeutende Rolle für das Bruthabitat. Bei vergleichsweise niedrigem Bewuchs und einem höherwertigen Boden werden nach Dittberner et al. (1984) die höchsten Besiedlungsdichten erreicht.

Für die Schafstelze ist der Alternativvorschlag zur Anlage von Ackerbrachestreifen auf zum BPL-Gebiet benachbarten Flächen vorzuziehen. Dabei ist auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

12 Feldlerche

Für die Feldlerche wird als CEF-Maßnahme das Anlegen von Lerchenfenstern auf 7 ha Ackerfläche nordwestlich von Raddusch vorgeschlagen. Die Fläche befindet sich in ca. 2,6 km Entfernung zum Plangebiet und ist im nördlichen und südöstlichen Bereich von Gehölzen umgeben, die teils als Wald klassifiziert sind und im

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schafstelze kann zunächst grundsätzlich auf die Aussagen zu den Brutvögeln (oben Punkt 9) verwiesen werden.

Die Festsetzungen im B-Plan erlauben auch das Gestalten der Räume für die Schafstelze. Auch stehen externe Flächen für Ackerbrachestreifen zur Verfügung. Einzelheiten sind Gegenstand der Genehmigungsplanung bzw. werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

nördlichen Bereich eine geschlossene, vertikale Struktur bilden. Auf Grund ihrer Habitatansprüche hält die Feldlerche mindestens 50 m Abstand von solchen Vertikalstrukturen. Wenn man alle Flächenteile, die einen Abstand von weniger als 50 m Abstand zu den Gehölzen aufweisen, aus der Gesamtfläche herausrechnet, verbleiben lediglich ca. 3,8 ha, auf denen das Anlegen von Lerchenfenstern überhaupt möglich ist. Bei der im Umweltbericht geplanten Anlage von bis zu 21 Lerchenfenstern müssten auf einem Hektar demnach mindestens 5 Lerchenfenster platziert werden. Nach Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung) sollte die Anzahl 2-4 Fenster/ha jedoch nicht überschritten werden. Die vorgeschlagene Fläche ist als CEF-Fläche für die Feldlerche demnach ungeeignet. Darüber hinaus ist von einer Erhöhung der ausgleichenden Brutpaare auszugehen, wenn die Kartierergebnisse des SO 1.3 mit einfließen.

Fraglich ist auch, ob die Fläche bei Raddusch den Ansprüchen einer CEF-Fläche entspricht. Da sich weder im Umweltbericht noch im AFB Informationen zur Artausstattung dieser Flächen befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits Feldlerchen auf der Fläche brüten. Das Anlegen der Lerchenfenster würde dann für die hiesige Population zu einer künstlich, der Ausstattung der Fläche nicht entsprechenden Erhöhung der Brutdichte führen. Dies würde eine innerartliche Konkurrenz auf der Fläche fördern und den Erhaltungszustand der Population verschlechtern.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit nicht verhindert werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind die Lerchenfenster bzw. die im Artenschutzblatt erwähnten Ackerbrachestreifen auf benachbarten Flächen zum BPL-Gebiet anzulegen und die Flächenverfügbarkeit zu klären bzw. als Ausgleichsflächen rechtlich zu sichern. Auf den Einsatz auf Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist dabei zu verzichten.

13 Zug- und Rastvögel

Die Ackerflächen des BPL -Gebietes weisen eine hohe, regionale Bedeutung als Äsungsflächen für Zug- und Rastvögel auf. Dies kann durch eigene Beobachtungen der uNB bestätigt werden. Der Wegfall der Äsungsflächen würde zu einer Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit für rastende Zugvögel führen, deren Folgen für die Fitness der Tiere auf dem Zug und auch noch nach Ankunft im Brutgebiet nur schwer abzuschätzen sind. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird im AFB und im Umweltbericht die Sicherung von ausreichend dimensionierten Ackerflächen angegeben, die sich in einem räumlichen Zusammenhang zum BP -Gebiet befinden sollten. Die Maßnahme ist zu begrüßen, jedoch lassen sich in den eingereichten Unterlagen keine Hinweise auf den Standort der Flächen und die Flächenverfügbarkeit finden. Die Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen und der uNB zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Feldlerche kann zunächst grundsätzlich auf die Aussagen zu den Brutvögeln (oben Punkt 9) verwiesen werden.

Die Festsetzungen im B-Plan erlauben auch das Gestalten der Räume für die Feldlerche. Auch stehen externe Flächen für Lerchenfenster oder andere Maßnahmen zur Verfügung. Einzelheiten sind Gegenstand der Genehmigungsplanung bzw. werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Für die genannten Vogelarten befinden sich potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum.

Durch die bau- und anlagebedingte Beseitigung von Ackerflächen gehen nach Stand des Kartierberichtes (Wiesner 2021, 2023) ca. 19 Brutreviere der Feldlerche verloren. Es ist wahrscheinlich, dass ein gewisser Teil der Offenlandbrüter Randbereiche des Solarparks über die Entwicklung artenreicher Blühwiesen als Bruthabitat wiederbesiedelt. Zudem ist um den zu erhaltenden markanten Solitärbaum in zentraler Lage (Maßnahme V8 Erhalt des Gehölzbestandes) aufgrund der Beschattung eine Abstandsfläche der Solarmodule einzuhalten. Dieser Bereich kann auch als Ersatz für ein Bruthabitat dienen.

Neben der Einschätzung der Eignung als Bruthabitat ist neben dem Reihenabstand auch die Aufwertung der Fläche als Extensivgrünland einzubeziehen, da diese Art der Nutzungsform nachweislich zu einer höheren Besiedelungsdichte durch Bodenbrüter wie der Feldlerche führen kann. Dies lässt sich auf das bessere Nahrungsangebot (Insekten) auf blütenreichen Standorten (Extensivgrünland und Blühwiese) zurückführen. So liegen Untersuchungen aus Brandenburg vor, die Höchstwerte von bis zu 16,2 bzw. 13,1 Brutpaaren pro 10 ha auf Extensivgrünland feststellen (Glutz von Blotzheim et al. 1985 in Schubert et al. 2007). Weitere Ausführungen sind dem AFB zu entnehmen.

In Anbetracht dieser Annahme, ergänzt durch die zur Verfügung stehenden Ausweichhabitate in Form von Ackerrandstreifen, deren Verfügbarkeit über privatrechtliche Verträge gesichert ist, kann das Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der Verortung der Flächen ergänzt. Diese wurden in Abstimmung mit der uNB identifiziert und die Verfügbarkeit über privatrechtliche Verträge gesichert.

Eine weitere Anpassung der mit der uNB abgestimmten Unterlagen ist nicht erforderlich.

14 Kreisstraßen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Bau und Unterhaltung

Eine Kreisstraße ist nicht direkt betroffen. Zufahrten von der Kreisstraße sind gesondert beim Bau- und Hauptamt zu beantragen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

15 Gesundheit- Blendgutachten

Gesundheitsamt

Es ist auszuschließen, dass durch den Betrieb der PV-Anlage negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit entstehen. Dafür sollte ein Blendgutachten angefertigt werden.

Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für bestehende benachbarte Wohngebiete ist zu achten.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Das Erstellen eines aussagefähigen Blendgutachtens ist im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Angebots-B-Planes nicht möglich, da dieser im vorliegenden Fall keine Festsetzungen zu maßgeblichen Parametern (Anstellwinkel der Solarmodule, Oberflächenbeschaffenheit, ...). enthält.

Unabhängig davon, bieten die bestehende Immissionsschutzpflanzung und der geplante Sichtschutz einen hinreichenden Blendschutz.

Ein Blendgutachten kann erst, soweit erforderlich, im Zusammenhang mit der Baugenehmigung erstellt werden.

16 Jagd

untere Jagd- u. Fischereibehörde

Gegen die Planungen für das oben genannte Vorhaben sind unter Berücksichtigung der jagdlichen Gesetze folgende Hinweise zu beachten:

Da die Photovoltaikanlagen allseitig umschlossen sind, stellen diese einen befriedeten Bezirk nach § 5 Abs. 1 Bbg.JagdG dar. Nach § 6 Bundesjagdgesetz ruht in befriedeten Bezirken die Jagd.

Wir bitten um Beteiligung der verantwortlichen Flächennutzer/-eigentümer des betroffenen Gemeinschaftsjagbezirkes Göritz, Raddusch

Vorstand Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Göritz Raddusch

Herrn ...

Buschmühlenweg 16

OT Raddusch

03226 Vetschau/Spreewald

Jagdbezirksverantwortlicher

Herrn ...

Mühlenweg 1 A

OT Göritz

03226 Vetschau/Spreewald

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes sollte eine zusätzliche Beurteilung der Situation des Wildes erfolgen. Bei unseren Wildarten (von den Bodenbrütern über die kleineren Arten, wie Feldhase, bis hin zu den großen Wildarten, wie Schwarz-, Rot-, Reh- und Damwild) sollte das Bedürfnis von Brut- und Setzflächen, Einstandsgebieten, Wildwechsellinien und Äsungsgebieten betrachtet und bei der Planung der Lage der Anlagen berücksichtigt werden. Gerade großflächig eingezäunte Anlagen beeinträchtigen den Lebensraum des Wildes.

Die Wegnahme von beispielsweise Äsungsflächen verlagert diese Aktivität in andere, zum Teil auch

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit hatten die Vertreter des betroffenen Gemeinschaftsjagbezirkes Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Umweltbericht bzw. die Umweltprüfung haben sich hinreichend mit den Auswirkungen des Planvorhabens auf Tiere auseinandergesetzt.

Sowohl für die größeren Arten als auch für kleinere sind Vermeidungsmaßnahmen Inhalt des B-Planes. Inwieweit sich beispielsweise die Wegnahme von Äsungsflächen auf die Tierwelt auswirkt, wurde bisher nicht untersucht.

Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die zukünftig nicht mehr intensiv genutzten Grünflächen im Geltungsbereich, als auch die zwischen See und Geltungsbereich, zusätzliche Äsungsflächen als Ausgleich anbieten werden.

Für das Wild soll in einer Breite von 65 m und einer Länge von 445 m mittig durch die Fläche SO1 eine unbebaute Fläche als Wildkorridor zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Gebietes belassen werden.

Weitere Informationen bezüglich Einstandsgebieten und Wildwechsellinien sind dem Wildökologischen Gutachten zu entnehmen.

problematische Regionen. Das Stichwort liegt hier auf dem voranschreitenden Eindringen in besiedelte Gebiete und dort zum Verursachen von Schäden jeglicher Art. Gerade Schwarz- und Raubwild kann in diesem Fall immer mehr zum Problem in Siedlungen werden.

Im Sinne des Niederwildes gehen oft Habitate der Feldraine zu Brutzwecken und den im Frühjahr wichtigen Äsungsflächen auf Feldern und Brachflächen zur Eiweißversorgung der Jungen (siehe Insekten) verloren.

17 Veränderung des Nahrungsangebotes

Unabhängig vom Flächenverlust ist die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen in der nahen Umgebung der Anlagen zu erwähnen. Als Aktionskette findet sich hierbei unter anderem der Verlust bzw. die Veränderung bestimmter floraler Bedingungen, die wiederum das Insektenvorkommen bedingen, welches schlussendlich die Nahrungsgrundlage des Niederwildes, der Kleinsäuger und damit auch der Greif-/Vogelpopulation darstellt und in Folge zu großen Veränderungen führen kann. Die Schaffung von Ausgleichsflächen im Sinne der verloren gegangenen Habitate in sehr naher Umgebung der Bauvorhaben könnte den Effekt der Abmilderung erzielen. Wenn technisch vertretbar und keine Beeinträchtigung der PV-Anlagen darstellend, könnten auch niedrig wachsende Blütmischungen unter den Anlagen, welche nur einmal jährlich gehauen werden müssen, einen naturschutzfachlichen Mehrwert für das Wild schaffen.

Eine Prüfung von Überquerungshilfen des Zaunes für Raubwild und anderweitige Querungshilfen für das Niederwild (oder erweiterte Zauanmaschen im unteren Bereich) usw. wird angeregt.

18 Brand- u Katastrophenschutz

SG Rettungsdienst, Brand- u Katastrophenschutz ZV

Die Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern.

19 Landwirtschaft

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:

- Göritzer Agrar GmbH, OT Göritz, Mühlenweg 8, 03226 Vetschau

Der Landwirtschaftsbetrieb ist selbst Eigentümer der Flächen, so dass von einer Einigung im Umgang mit der Nachnutzung bzw. Parallelnutzung ausgegangen wird.

Die Möglichkeit der Festlegung einer Parallelnutzung entsprechend der DIN SPEC 91434 2021-05 Agri-PV sollte geprüft werden. Ebenso soll die Festlegung getroffen werden, dass die Flächen nach Beendigung der Solarenergiegewinnung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen sind.

20 Sicherheit

SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz technische Bauaufsicht:

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die klimatischen Auswirkungen sind im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet worden. Bei einer GRZ von 0,6 und den umfangreichen ausgleichenden Grünflächen werden sich keine erheblichen Veränderungen ergeben.

Die Berücksichtigung von Niederwild erfolgt durch eine entsprechende Gestaltung der Umzäunung. Bei der Einfriedung des Solarparks wird ein Abstand von 20 cm zum Boden gelassen, um die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Es wird zum Schutz der Tiere kein Stacheldraht verwendet. Die durchlässigen Bereiche weisen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und werden untereinander durch geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen.

Weitere Ausführungen bezüglich der klimatischen Auswirkungen sind der EAB zu entnehmen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung wird im Rahmen vertraglicher Regelungen geklärt.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Belange der Landwirtschaft sind beachtet. Details zur Art der Solaranlagen (wie Agri-PV-Anlagen) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Angebots-B-Planes.

Unabhängig davon, würden sich bei einer Agri-PV-Anlage die nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft deutlich erhöhen. Auf der anderen Seite stünde Aufwand und Nutzen (bei den vorherrschenden Böden) in keinem Verhältnis.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Gem. § 3 BbgBO sind die Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Die Umsetzung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

21 Denkmalschutz

untere Denkmalschutzbehörde:

Das Plangebiet betrifft verschiedene durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmale (Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen). Diese wurden nachrichtlich in den BPL übernommen.

Sollten dem Denkmalschutzüberwiegend öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort weiterhin verlangen, so müssen im Vorfeld der Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu entscheiden ist.

Verwiesen wird auf die durchgeführte Voruntersuchung im November 2023. Die Ergebnisse der Voruntersuchung liegen der unteren Denkmalschutzbehörde bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Je nachdem, wie die Ergebnisse der Untersuchung ausfallen, sind weitere Dokumentationsarbeiten und Bergungen bauvorbereitend bzw. baubegleitend erforderlich, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu entscheiden ist.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

22 Stellplätze ÖG 1

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Planzeichnung

Für die ÖG1 wurden 0,2 ha für Stellplätze festgesetzt. Es fehlen jedoch weiterführende Festsetzungen.

Lt. Begründung Seite 12 Rz. 69 sind hier Parkmöglichkeiten für Besucher vorgesehen. Dies ist entsprechend festzusetzen. Aus der Erläuterung Parkmöglichkeiten geht auch nicht hervor, ob hier kurzzeitiges Parken für PKW bei Ausstellung, Bildung und Forschung, Veranstaltungen, evtl. Stellplätze für Wohnmobile mit/ohne zeitliche Begrenzung, ... geschaffen werden sollen.

Allgemein gehaltene Festsetzungen sind ohne konkretisierende textliche Festsetzung nicht ausreichend, da sie ein breites Nutzungsspektrum mit sehr unterschiedlichen verkehrlichen Auswirkungen eröffnen. Nur mit o. g. Nutzungskriterien kann

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Hinweise betreffen die Realisierung. In der Begründung finden sich bereits die entsprechenden Hinweise.

Die Ergebnisse der Voruntersuchung liegen der Behörde inzwischen vor, die denkmalrechtliche Erlaubnis wurde erteilt.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Stellplätze sind nicht „für die ÖG 1“ festgesetzt, sondern „auf dieser Grünfläche für die angrenzende Slawenburg“.

Maßgeblich für die Zulässigkeit von Stellplätzen oder anderen Nutzungen innerhalb einer Grünfläche, die mit Flächenbefestigungen verbunden sind, ist die Zweckbestimmung der entsprechenden Grünfläche.

Im vorliegenden Fall ist die Zweckbestimmung allgemein mit „Grünverbindung Slawenburg“ festgesetzt. Zusätzlich ist klarstellend geregelt, dass maximal 0,2 ha für Stellplätze zulässig sind. Damit wird die allgemeine Zweckbestimmung konkretisiert. Was die Stadt als Plangeber unter dieser spezifischen Zweckbestimmung versteht, ist in der Begründung zusätzlich ausführlich

entschieden werden, ob es sich bei der Fläche noch um eine überwiegende Nutzung als Grünfläche oder eine öffentliche Verkehrsfläche- Parkplatz- handelt. Dauernutzung wird auf Grünflächen verneint.

und klar erläutert.

Hinsichtlich der Art des Parkens, gibt der B-Plan zwar keine Regelungen vor. Es handelt sich allerdings hier dennoch nicht um „allgemein gehaltene Festsetzungen“. Detaillierte Regelungen sind in einem B-Plan nicht zwingend erforderlich. Es wird gerade ein „breites Nutzungsspektrum“ angestrebt. „sehr unterschiedlichen verkehrlichen Auswirkungen“ sind allerdings dennoch nicht zu erwarten.

Die Eigenschaft als Grünfläche wird dadurch, dass von den insgesamt 3,25 ha der ÖG 1 nur ca. 0,2 ha (also weniger als 7%) als Parkplatz überbaubar sind, nicht in Frage gestellt.

23 Schutzobjekte Sanierungsbergbau

Nachrichtliche Übernahme

Hier wurden unter anderem Pegel/Grundwassermessstellen und Filterbrunnen aufgenommen, welche sich auf der Planzeichnung wiederfinden. Laut Begründung Seite 7; Rz.32 und 34 dürfen die Brunnenstandorte sowie die Grundwassermessstellen innerhalb der Baufenster nicht überbaut werden. Dies ist nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Festsetzung auf der Planzeichnung realisierbar. Gleiches bezieht sich auf den Schutz der erwähnten Lage-, Höhenfest- und Trigonometrischen Punkte (S. 7 Rz. 34). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, ohne entsprechende Festsetzung, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind und auch damit eine Überbauung der Punkte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die zitierten Textpassagen beschreiben zunächst lediglich die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes zu beachtenden Vorgaben.

Teilweise handelt es sich um Anlagen, die nicht dauerhaft Bestand haben werden. Bei anderen muss es nicht zu Konflikten mit der Solarnutzung kommen.

Auf Grund des bestehenden generellen Genehmigungsvorbehaltes für die LMBV (Abschlussbetriebsplan) sind die Anlagen der LMBV gesichert. Sie sind wegen des Vorbehalts auch als „Nachrichtliche Übernahme“ gekennzeichnet.

Die abschließende Lösung bzw. Sicherung der Anlagen erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen zwischen LMBV und dem Vorhabenträger.

24 Textliche Festsetzungen 2

Textliche Festsetzungen

2. Dies ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB, da die Zustimmung im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens vorliegen muss.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Textfestsetzung 2 basiert nicht auf § 9 Abs. 2 BauGB, sondern, ausweislich der Festsetzung selbst, auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Gemeint ist wahrscheinlich die Textfestsetzung 3. Dort geht es um § 9 Abs. 2 BauGB.

Konkret wird die Nutzung der Flächen, die derzeit noch in den Grenzen des Abschlussbetriebsplanes liegen, an eine Zustimmung der zuständigen Behörden bzw. der LMBV gebunden.

Die grundsätzliche Bereitschaft zur Zustimmung der LMBV zur Nutzung der betroffenen Flächen liegt vor. Einzelheiten werden zusätzlich im Rahmen vertraglicher Regelungen zwischen LMBV, ggfls. dem Bergamt und dem Vorhabenträger abgestimmt.

25 Textliche Festsetzungen 8

Der Höhenbezug wird in allen Bereichen auf vom Vermesser flächenhaft eingetragene Höhenpunkte bezogen. Zusätzlich sollen Zwischenwerte interpoliert werden. Dies erscheint beim Nachweis der Höhenfestsetzung im Bauantrag als Aufgabe von unermesslichem Aufwand. Hier sollte geprüft werden, ob die Festsetzung nicht vereinfacht werden kann, indem nur einzelne Höhenfestsetzungen vorgesehen werden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Höhenbezug wird hier an die unveränderlichen im Vermessungsplan ausgewiesenen Höhenangaben gebunden. Auf Grund der Tatsache, dass das Höhenraster gleichmäßig und orthogonal ausgewiesen ist, ist eine Interpolation im Zusammenhang mit der Vorhabenplanung keine „Aufgabe von unermesslichem Aufwand“.

Die Alternative, die Höhenbezüge einzeln im Plan festzusetzen würde bedeuten, dass die Fläche relativ kleinteilig durch das Planzeichen 15.14 der PlanZV in Teilflächen aufzuteilen wäre. Auch in diesem Fall müssten für die Modulreihen die tatsächlich geltenden Höhenbezüge ebenfalls durch Interpolation ermittelt werden.

26 Kampfmittelverdacht

Begründung

Seite 12; Rz. 64

Auch nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 9. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 2019 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

27 Planungskonzept

4. Planungskonzept

Innerhalb des Planungskonzeptes werden die einzelnen SO-Gebiete Solar/Tourismus/Bildung vermischt.

Dies sollte zur entsprechend der Nutzungen neu geordnet werden.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

In der Vorhabenbeschreibung sind ausweislich der randlichen Marginalüberschriften die Planungsziele hinsichtlich der beiden Arten von SO-Gebieten nicht vermischt. Es gibt klare Aussagen zur Solarnutzung (siehe RN 66) und zum Tourismus (RN 67).

28 Nebenanlagen

Rz. 73

Zur Wartung und Pflege sind innere Umfahrungen vorgesehen, welche freizuhalten sind. Dies setzt voraus, dass Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in diesen Bereichen durch Festsetzung ausgeschlossen werden.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die betreffenden Aussagen beschreiben grob die zu erwartende Gestaltung des Solarparks, nicht die Festsetzungen.

Im B-Plan selbst wird nur ein Abstand zwischen den Solarmodulen (als Hauptanlage) und der Grenze des Solarparks festgelegt.

Wie der Solarpark im Einzelnen gestaltet wird, muss der B-Plan nicht regeln. Es ist Sache des Vorhabenträgers Einzelheiten im Rahmen der Genehmigungsplanung festzulegen. Ein öffentliches Interesse an weiter reichenden Bestimmungen im B-Plan besteht nicht.

29 Niederschlagsversickerung

Rz. 76,

Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück setzt voraus, dass ein geeigneter Untergrund vorhanden ist. Dies ist bereits bei der Planaufstellung zu prüfen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Prüfungen und Untersuchungen muss die plangebende Gemeinde nur durchführen, wenn solche erforderlich sind und entsprechende Anhaltspunkte dafür vorliegen.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass ein für die Versickerung geeigneter Untergrund nicht vorhanden sein sollte (Angaben zu den Bodenverhältnissen finden sich im Umweltbericht). Dauerhaft hoch anstehendes Grundwasser, ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden oder regelmäßig wiederkehrende Gebietsvernässungen stellen unabweisbare Hinderungsgründe hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers dar. Solche Eigenschaften sind nicht gegeben.

Bisher versickert das Niederschlagswasser vor Ort, ohne dass es zu Konflikten kommt. Ein Solarpark ändert die Bedingungen für die Versickerung nicht.

Im Punkt 4 wird auch lediglich das Planungsziel definiert, das Niederschlagswasser nicht aus dem Gebiet

abzuführen.

30 Breite der Verkehrsfläche

Seite 15; Rz. 94

Die hier erwähnte Breite der Verkehrsfläche ist auf der Planzeichnung nicht ersichtlich und sollte ergänzt werden.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Beim in Rede stehende Straßengrundstück handelt es sich um ein bestehende Flurstück mit fixen Maßen, die der B-Plan nicht ändert. Da die Grenzen des Flurstückes nicht zwingend parallel verlaufen müssen, ist eine exakte Vermessung nicht möglich.

31 Zulässigkeit von "einzelner Veranstaltungen"

Seite 16; Rz. 103

Die Zulässigkeit von "einzelnen Veranstaltungen" ist auf der Planzeichnung nicht festgesetzt. Sollten diese im Zusammenhang mit in textlicher Festsetzung 4 erwähnten Aus- und Fortbildung sowie der Forschung stehen, sind diese so zu benennen und entsprechend auf der Planzeichnung festzusetzen.

Die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind detailliert und abschließend festzusetzen, da anhand dessen die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu beurteilen ist.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Text bezieht sich auf die Beschreibung der Zweckbestimmung für das SO-Gebiet SO Tourismus / Bildung. „Einzelne Veranstaltungen“ werden im Zusammenhang mit der Nutzung dieses SO-Gebietes nicht als reguläre, sondern als Sondernutzung gesehen. Solche müssen nicht Teil der Zweckbestimmung sein, die ja die grundsätzlichen Entwicklungsrichtung des SO-Gebietes festlegt.

32 Hinweise zum SO Tourismus/Bildung

Seite 17; Rz. 106

Hier wird von "einem" Gebäude innerhalb des SO Tourismus/Bildung ausgegangen, was sich auch im Umweltbericht Seite 30; Rz. 256 wiederfindet. Auf der Planzeichnung sind Gebäude allgemein zulässig.

Begründung und Planzeichnung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Es ist nicht erkennbar, was sich hinter Anlagen für einen Tagesaufenthalt von Touristen verbirgt bzw. diesem dienlich ist. Der Begriff ist unbestimmt. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets muss so festgelegt werden, dass die städtebauliche Entwicklungs- und Zielrichtung eindeutig ist und eine sachgerechte Abwägung der Auswirkungen ermöglicht wird. Alle Nutzungen sind zu benennen bzw. bestimmte Nutzungen auszuschließen.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

In diesem Textteil wird nur das zum Zeitpunkt der Planaufstellung angestrebte Entwicklungsziel der Gemeinde beschrieben. Der B-Plan selbst lässt im Interesse der Zukunftsfähigkeit auch mehrere Gebäude zu.

33 Nebenanlagen/ bauliche Anlagen

Rz. 114

Kleinere Lagergebäude sind nicht definiert. Daher kann nicht generell von einer Nebenanlage ausgegangen werden. Auch fehlen Maßstäbe für die bauliche Anlage.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Bei dem Text handelt es sich um eine klarstellende nicht abschließende Zusammenstellung, was Nebenanlagen im Zusammenhang mit einem Solarpark sein können.

Da die Stadt im B-Plan auf eine Festsetzung zu den Nebenanlagen verzichtet, wären ggfls. auch kleinere Lagergebäude zulässig, da die Regelungen der BauNVO gelten. Maße für nicht festgesetzte Nebenanlagen machen keinen Sinn.

34 Kiosk für Imbiss- oder sonstige Angebote

Rz. 116

Ein Kiosk für Imbiss- oder sonstige Angebote ist keine Nebenanlage des SO Tourismus/Bildung, sondern eine Hauptanlage. Diese Zulässigkeit ist festzusetzen. Zudem sollten die Flächen je Nebenanlage geregelt werden.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Aus der Sicht der Zweckbestimmung des SO-Gebietes können Kioske Nebenanlagen sein, wenn sie den Vorgaben des § 14 BauNVO entsprechen. Eine Entscheidung kann erst bei Vorliegen eines Bauantrages

getroffen werden. Die Stadt sieht kein Erfordernis die Größe der Nebenanlagen, die nicht einmal festgesetzt sind, zu regeln.

35 Einfriedungen der SO-Solar-Fläche

Seite 20; Rz. 150

Es ist geplant die Einfriedungen der SO-Solar in einem 3-Meter-Abstand zur Baugrenze zu errichten.

Dies ist unter der Nr. 20 der textlichen Festsetzung auf der Planzeichnung aufzunehmen.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Im angesprochenen Text werden lediglich die nachfolgenden Maße für die Baugrenze erläutert. Direkte Aussagen zur Einfriedung finden sich hier nicht.

36 weitere bauliche Anlagen in ÖG1

Seite 21; Rz. 160, 161

Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb der ÖG1/Grünverbindung Slawenburg neben den Stellplätzen weitere bauliche Anlagen zulässig sind.

Auf der Planzeichnung befinden sich keinerlei Festsetzungen welche über die Errichtung der 0,2 ha Stellplätze hinausgehen. Durch die eindeutige Regelung scheiden weitere bauliche Anlagen aus.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen auf einer Grünfläche ist von deren Zweckbestimmung abhängig. (hierzu siehe auch Punkt 22 oben). Die Zweckbestimmung „Grünverbindung Slawenburg“ stellt mit dem Begriff „Verbindung“ klar, dass Wege innerhalb der Fläche, wie auch in einem Park, zulässig sind. Spezielle Regelungen sind demnach nicht erforderlich. Für den Parkplatz, dessen Zulässigkeit sich nicht zweifelsfrei aus der Zweckbestimmung ergibt, sind (praktisch klarstellende) Regelungen dagegen sinnvoll. Da die festgesetzte Grundfläche (GR) sich ausdrücklich nur auf die Stellplätze bezieht kann nicht geschlussfolgert werden, dass weitere Befestigungen unzulässig sind. Sie können im Rahmen der Zweckbestimmung zugelassen werden.

37 Ausschluss von Nebenanlagen

Seite 22; Rz. 168

Diese Erläuterung bedarf einem Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf der Planzeichnung.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Diese Textstelle bezieht sich auf den Migrationskorridor bzw. das Abstandsgrün. Es soll nur klargestellt werden, dass die Zweckbestimmung der Grünflächen befestigte Zufahrten nicht grundsätzlich ausschließt.

38 Samenmischung für die Blühwiese

Seite 23; Rz. 185

Die Verwendung der besonderen Samenmischung für die Blühwiese ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Umweltbelang

Keine Berücksichtigung

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Keine Änderung

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Festsetzungen zu den zu verwendenden Samenmischungen können in einem B-Pan nicht festgesetzt werden. Es fehlt konkret der bodenrechtliche Bezug. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die zwingende Notwendigkeit für eine derartige Vorgabe nicht herausgearbeitet worden. Nur wenn die Ziele der Maßnahmen ohne eine solche Regelung nicht erreicht werden könnten, wäre eine Übernahme einer solchen Bestimmung möglich.

Das regional zertifizierte Saatgut wurde mit einem Fachbüro zusammengestellt. Ein Nachweis zur Zertifizierung kann erbracht werden.

39 externe Ausgleichsflächen

Seite 44; Rz. 383

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die externen Ausgleichsflächen sind auf der Planzeichnung bzw. der Übersichtskarte nicht festgesetzt/dargestellt und auch nicht unter Hinweisen zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen im laufenden Verfahren noch nicht abschließend durch Vertrag geregelt sein müssen. Im Beteiligungsverfahren muss aber klar erkennbar sein, welche Maßnahmen im Detail wo vorgesehen sind und wie diese dem Sinne nach, z. B. im Vertrag geregelt werden sollen! Nur dadurch ist es den Bürgern und den TÖB's möglich, eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Diese sind entsprechend der Darstellung Seite 44 auf der Planzeichnung zu ergänzen.

Fehlen im Beteiligungsverfahren die Angaben zu den über Vertrag zu regelnden Ausgleichsmaßnahmen/Flächen oder sind diese unzureichend, ist davon auszugehen, dass eine fehlerfreie Abwägung nicht möglich ist.

40 Wasserwirtschaft

untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde ergeben sich keine Hinweise.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass externe Ausgleichsflächen auf der Planzeichnung dargestellt werden.

In der Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit waren die entsprechenden Informationen dagegen enthalten. Die Bürger konnten sich informieren. Die Verortung der Ausgleichsflächen auf umliegenden Ackerflächen der Vorhabenfläche wurde in den Unterlagen entsprechend beschrieben. Es ist also davon auszugehen, dass Bürger und TÖBs die Möglichkeit hatten, dazu Stellung zu nehmen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

41 Ausgewiesene Bodenversiegelung

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Kompensation der Bodenversiegelung im SO Tourismus/Bildung und innerhalb der ÖG1

Das SO Tourismus/Bildung nimmt nur einen geringen Teil (4.700 m²) des Plangebietes ein, es darf jedoch im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 mit Gebäuden und Stellflächen auf einer Fläche 2.820 m² versiegelt werden.

Weiterhin wird eine Versiegelung in der öffentlichen Grünfläche ÖG1 in der Größe von 2.000 m² ermöglicht (für Besucherparkplätze). Die ÖG1 mit der Zweckbestimmung "Grünverbindung Slawenburg" soll jedoch ohne nähere Beschreibung der Ausführung) parkartig gestaltet werden und den Übergang zwischen dem SO Tourismus/Bildung und dem Gelände der Slawenburg bilden. Weitere mögliche Versiegelungen für untergeordnete bauliche Anlagen oder Wegeverbindungen innerhalb der ÖG1 sind nur aus der EAB abzuleiten, die eine Gesamtversiegelung von 10 % der 3,25 ha großen ÖG1 angibt (EAB S. 9). Überschreitungen der zulässigen Grundflächen durch Nebenanlagen sind für das SO Tourismus/ Bildung per textlicher Festsetzung (TF) 7. bzw. Festsetzung der maximalen Grundfläche im ÖG 1 (Plandokument) ausgeschlossen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

42 Gesonderte Kompensationsmaßnahmen

Gesonderte Kompensationsmaßnahmen für die o.g. Bereiche mit höheren Anteilen Bodenversiegelung (4.820 m²+ 1.250 m²) sind nicht dargelegt. Auf S. 18 der EAB wird auf eine als Sichtschutz dienende Strauchpflanzung (A 1) verwiesen, die sich jedoch weder in den textlichen noch den zeichnerischen Festsetzungen wiederfindet (möglicherweise ist hier A2/M2 gemeint). Auf S. 51 der EAB wird unter A 1 wiederum die Anlage artenreicher Frischwiesen (M3) angeführt.

Auch die angegebene Versiegelungsfläche im SO Tourismus/Bildung (ca. 2.700 m²) ist nicht exakt.

Für die Kompensation von Bodenversiegelungen allgemeiner Funktionsausprägung durch Gehölzpflanzungen

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Auswirkungen auf den Boden werden im B-Plan als Ganzes betrachtet. Demnach ist auf Grund der festgelegten Minderungsmaßnahmen eine Kompensation (d. h. ein Ausgleich) nicht erforderlich.

Die Maßnahmen werden als Gesamtpaket gesichert. Das erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen mit dem städtebaulichen Vertrag.

(mindestens 3-reihig oder 5 m breit) sehen die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) folgende flächenbezogene Faktoren vor (S. 34):

= > Faktor 2 (Flächenverhältnis 1:2 = doppelte Fläche) bei Vollversiegelung,

=> Faktor 1 (Flächenverhältnis 1:1) bei Teilversiegelung.

In der EAB geht die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung im SO Tourismus/Bildung und in der ÖG1 vermutlich in die Gesamt-Ausgleichsbilanz ein und wird nicht differenziert dargestellt. Da die Errichtung baulicher Anlagen im SO Tourismus/Bildung und in der ÖG1 als gesonderte Vorhaben von der Bebauung der Solarfelder abgekoppelt sind, ist der erforderliche Kompensationsbedarf für diese Gebiete/Flächen örtlich und umfänglich gesondert auszuweisen und den einzelnen Vorhaben zuzuordnen.

Anderenfalls ist die Prüfung der Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen in den nachgeschalteten zulassenden Entscheidungen nicht möglich bzw. führt zu Unklarheiten.

Dieser Sachverhalt kann durch eine versiegelungsbezogene Festsetzung (z. B. Anlage von 20 m² flächiger Gehölzpflanzung innerhalb der festgesetzten Pflanzfläche je angefangener 10 m² Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen) gelöst werden. Derartige Festsetzungen sind gemäß der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL Brandenburg) von Dezember 2022 (Kapitel B20/2) möglich und zweckmäßig.

Es wird angeregt, zumindest einen Teil der Versiegelungskompensation im engen räumlichen Zusammenhang, d.h. innerhalb der "verursachenden" SO Tourismus/Bildung und ÖG1 durchzuführen, um in diesen Gebieten eine Einbindung baulicher Anlagen und Stellflächen in das Landschaftsbild, z.B. durch Gehölzpflanzungen, zu erreichen. Mithin soll die 3,25 ha große ÖG1 parkartig gestaltet werden (Begründung S. 12, Rz. 69 und S. 21, Rz. 157-163). In die ÖG1 integrierte Wege und Parkmöglichkeiten für Besucher (Stellplätze) bedürfen ebenfalls einer Eingrünung.

43 Nutzung SO Tourismus/Bildung

Das SO Tourismus/Bildung ist für Ausstellungen, Kioske, Spiel- und Freizeitanlagen etc. vorgesehen (Begründung S. 17, Rz. 106, 116). Als Ausnahme sind auch Schank- und Speisewirtschaften sowie Tagungsräume zulässig (TF 5). Hier ergibt sich die Frage, ob auch Veranstaltungen (z.B. Events, Konzerte) mit daraus erwachsenden nachteiligen Folgewirkungen auf das Schutzgut Fauna möglich sind. Beispielsweise sollten Feuerwerke in Seenähe aufgrund ihrer Störwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

44 Versiegelungsgrad von Stellflächen

Die EAB weist die wasser- und luftdurchlässige Herstellung von Stellplatzflächen und Zufahrten im SO Tourismus/Bildung als Vermeidungsmaßnahme VB aus (S. 1B). Diese Maßnahme wurde nicht in die TF übernommen. Mithin handelt es sich hierbei um eine Minderungsmaßnahme.

45 Gehölzerhalt im Nordwesten der ÖG1

Am Nordwestrand der ÖG1 befinden sich ein Feldgehölzstreifen (Gemarkung Göritz, Flur 1, Flurstücke 121 und 122), vgl. Biotopkarte EAB S. 25. Diese Feldgehölze unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile

Eine gesonderte Ausweisung bzw. Zuordnung ist deshalb nicht erforderlich. Das betrifft auch das Ändern der Festsetzungen zur Grünordnung.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Einzelne Veranstaltungen werden im Zusammenhang mit der Nutzung dieses SO-Gebietes nicht als reguläre, sondern als Sondernutzung gesehen. Solche werden jeweils als Einzelfall genehmigt oder auch nicht.

Die Zuordnung lässt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 der EAB herleiten.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

nach der Gehölzschutzverordnung des LK OSL einem Schutzstatus und sind analog der übrigen Gehölzbestände als Maßnahmenfläche M 1 zur Erhaltung festzusetzen (VB, EAB S. 46-Erhaltung aller randlichen Gehölze). Anderenfalls wären hier kompensationspflichtige Verluste zu bilanzieren.

Das angesprochene Feldgehölz befindet sich am äußeren Rand der ÖG 1. Da die Gehölze ja bereits auf der Grundlage der GehölzSchVO LK OSL unter Schutz stehen und auch auf Grund der geplanten baulichen Nutzungen keine Gefährdung besteht, ist keine zusätzliche Festsetzung (anders als bei der Fläche M 1) erforderlich. Die Fläche M 1 ist durchaus durch Baumaßnahmen gefährdet, aus diesem Grund besteht für die Gehölzbestände der Maßnahmenfläche M1 eine Festsetzung.

46 Geschützte Landschaftsbestandteile/Gehölzschutz

Im Plangebiet befinden sich Gehölze, welche nach den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) geschützt sind.

Die Aussage in der Begründung/Umweltbericht S. 35, Rz. 279, dass sich im Plangebiet keine geschützten Landschaftsbestandteile befinden, ist deshalb unzutreffend. Geschützte Gehölze nach der GehölzSchVO LK OSL sind geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Aussagen im Umweltbericht werden aktualisiert.

47 Gehölzpflanzungen

Der Artenreichtum und damit die ökologische Kompensationswirkung der geplanten Gehölzpflanzungen (M 2, M 4, M 6) sollte erhöht werden, indem innerhalb der Flurgehölze mindestens 8 bis 10 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen sind. Die Begrenzung auf nur mindestens 5 Arten (TF 15, 17, 19) birgt die Gefahr vergleichsweise monotoner Anpflanzungen sowie nicht ausgewogener Anteile groß- und kleinstwüchsiger Sträucher.

Der obere Teil (Sträucher) der Pflanzliste 2 ist entbehrlich, da dieser identisch ist mit Pflanzliste 1 und keine Bezugnahme in den Festsetzungen erfolgt (TF 17 bezieht sich nur auf Bäume der Pflanzliste 2).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Zahl der zu pflanzenden Gehölze wird von 5 auf 8 erhöht.

Die Pflanzlisten werden nicht aktualisiert, da sie jeweils einer konkreten Maßnahmen zugeordnet sind. Bei einer Änderung würden die Festsetzungen unnötig kompliziert werden.

48 Begrünung/Saatgut

Für die Flächen unter den PV-Modulen ist eine Begrünung (TF 13) vorgesehen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG müssen Pflanzen, die in der freien Natur ausgebracht werden, ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet (hier: Ursprungsgebiet 4 - Ostdeutsches Tiefland) haben. Eine entsprechende zertifizierte, regional angepasste Saatgutmischung ist zu verwenden. Um den Aufwuchserfolg zu sichern, sollten verdichtete Bodenflächen, bspw. durch Befahren während der Baumaßnahme, vor der Aussaat aufgelockert werden.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Festsetzungen zu den zu verwendenden Samenmischungen können in einem B-Pan nicht festgesetzt werden. Es fehlt konkret der bodenrechtliche Bezug. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die zwingende Notwendigkeit für eine derartige Vorgabe nicht herausgearbeitet worden.

Das regional zertifizierte Saatgut wurde mit einem Fachbüro zusammengestellt. Ein Nachweis zur Zertifizierung kann erbracht werden.

49 Landschaftsplan

Pflicht zur Überprüfung des Landschaftsplanes (LP) gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG

Die Gemeinde verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2012. Im Landschaftsplan ist der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft (beige) festgelegt. Im Übergang zum Bischdorfer See sind allgemeine Grünflächen und ganz kleinteilig Wald sowie ein Aussichtspunkt dargestellt. Die grün schraffierten Flächen am westlichen Rand sollen als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil zur Freizeitnutzung entwickelt werden. Innerhalb und um das Gebiet sollen diverse

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die uNB fordert in der Stellungnahme eine Aktualisierung des Landschaftsplanes (LP) der Stadt.

Das ist im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht zwingend erforderlich. Grundlage für das Aufstellen eines B-Planes ist das BauGB. Eine Pflicht zur Aufstellung von LP ist im BauGB nicht verankert.

Die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplanes ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob von der Gemeinde dem im BNatSchG angelegten Erfordernis zur Aufstellung eines

Alleen, Hecken und Baumreihen als A/E-Maßnahmen entwickelt werden (siehe Anlage uNB Auszug LP).

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Abs. 2 S. 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum können z. B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit dem vorgesehenen B-Plan soll das Baurecht für die Errichtung von weiteren großflächigen PV-FFA im Gemeindegebiet geschaffen werden.

Nach Einschätzung der uNB besteht in Anbetracht der vorliegenden Planungsabsicht und der bereits errichteten, großflächigen PV-FFA im Gemeindegebiet ein planerischer Handlungsbedarf zur Überarbeitung des Landschaftsplanes durch die Gemeinde. Auf die Verpflichtung der Gemeinde wird hier nochmals hingewiesen.

Landschaftsplanes (LP) nachgekommen wird, oder nicht.

Das ergibt sich schon aus den unterschiedlichen Ansätzen der Umweltprüfung (UP) nach dem BauGB und der Landschaftsplanung (LP) nach dem Naturschutzrecht.

Die LP soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisieren. Dieser planungsbezogene vorsorgeorientierte Ansatz unterscheidet sich von dem im Rahmen der Umweltprüfung nach dem BauGB verfolgten Ziel, die Umweltwirkungen als Folge des Planvorhabens zu bewältigen.

Die LP verfolgt eine spezifisch natur- und landschaftsbezogene Sicht. Die Umweltprüfung nach dem BauGB geht darüber hinaus.

Entsprechend sind die zu betrachtenden Schutzgüter unterschiedlich.

Die LP kann einen Beitrag für die Umweltprüfung leisten, er ist aber nicht die Voraussetzung.

Die Umweltbelange können durch die im Rahmen der Umweltprüfung beizubringenden Untersuchungen adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden.

LP sollen nach § 9 Abs. 3 BNatSchG zwar auf die Verwendbarkeit für Bauleitpläne Rücksicht nehmen, sie sind aber nicht zwingende Voraussetzung für das Erstellen oder Ändern von Bauleitplänen, die ja auf der Grundlage des BauGB erstellt werden.

Entsprechend sind vorhandene LP bei der Bauleitplanung zu beachten und in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen entscheidet die planende Gemeinde auf der Grundlage des BauGB über Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung (UP). Sie hat die Wahl, ob sie sich die erforderlichen Abwägungsmaterialien durch einen LP oder auf andere Weise verschafft.

50 Landschaftsprogramm Brandenburg 2001

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Mit dem sachlichen Teilplan "Landschaftsbild" ist im Jahr 2021 eine erste Fortschreibung erfolgt. Der Entwurf des Biotopverbunds soll evaluiert und gegebenenfalls aktualisiert werden. Für das Planvorhaben können insbesondere die schutzgutbezogenen Ziele Erholung, Landschaft und Landesweiter Biotopverbund relevant sein. Die Angaben zum LaPro sind unter folgendem Link einsehbar: [https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/Landschaftsrahmenplan_des_Landkreises_Oberspreewald-Lausitz_\(LRP\)](https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/Landschaftsrahmenplan_des_Landkreises_Oberspreewald-Lausitz_(LRP))

Der Landschaftsrahmenplan, Entwicklungskonzept I enthält folgende Darstellungen:

- Entwicklung kleinräumig gegliederter Landschaftsräume durch Strukturanreicherung
- Erhalt und Entwicklung artenreicher Laubmischwälder
- Sicherung von Flächen mit hohem biotischen Ertragspotential

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Für einen B-Plan spielt das Landschaftsprogramm keine Rolle. Das ergibt sich schon alleine aus den unterschiedlichen Maßstäben. Das Landschaftsprogramm ist eher im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen (LP) zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist das erfolgt. Der LP ist bei der Änderung des FNP berücksichtigt worden. Damit ist indirekt auch das Landschaftsprogramm Teil des B-Planes geworden.

- Erhalt der Nutzung zur Förderung der Grundwasserneubildung

(siehe Anlage uNB Auszug LRP)

51 Kreisentwicklungskonzept (KEK) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt innerhalb des terrestrischen Freiraumverbundes aus dem Kreisentwicklungskonzept (KEK) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Beschluss des Kreistages OSL, Beschluss- Nr. 0092/2011) vom 08.12.2011. Die Umsetzung der PV-Vorhaben führt zu einer weiteren Freiraumbeeinträchtigung der Flächen westlich der Autobahn. Die Sicherung des Freiraumverbundes stellt einen wichtigen Schwerpunkt innerhalb der Landschaftsrahmenplanung im Landkreis OSL dar und ist gerade im Vorhabensbereich aufgrund der Flächenzerschneidungen durch die vorhandenen Verkehrsanlagen, zur Vernetzung mit den Niederungsgebieten des Spreewalds von großer Bedeutung.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Das KEK ist für die Gemeinden nicht bindend. Das Festlegen des Freiraumverbundes ist Gegenstand des LEP HR. Für den Geltungsbereich sind im LEP HR keine entsprechenden Ziele festgelegt.

Unabhängig davon ist die Sicherung des Freiraumverbundes bereits Gegenstand der vorliegenden Planung. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor und wurde berücksichtigt.

52 Standortalternativprüfung

Bei der Aufstellung von BPL, die die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich machen, ist eine Standortalternativenprüfung auf der Ebene des BPL ebenso erforderlich.

Im Umweltbericht ist bislang keine derartige Prüfung erfolgt (ein Abschnitt zu den anderweitigen Planungsabsichten ist nicht enthalten).

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Ein B-Plan kann eine Alternativenprüfung nur innerhalb seines Geltungsbereiches vornehmen. Mit dem Aufstellungsbeschluss und der Festlegung der Entwicklungsziele für den B-Plan steht es im weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr in Frage, ob das Vorhaben an anderer Stelle realisiert werden kann oder soll.

53 Altlasten

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Der Hinweis wurde im Umweltbericht aufgenommen.

Folgende abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise sind bei der Umsetzung des BPL zu beachten:

- Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gem. § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist.
- Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.
- Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbN) hingewiesen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet worden.

- Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden.

Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen.

54 Bergbau

Aus Sicht des SG Bergbau sind die bergbaulichen Belange in der Begründung sachgemäß dargestellt und finden die notwendige Beachtung. Die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

sowie das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg
PF 10 09 33
03009 Cottbus

sind in das weitere Planverfahren einzubeziehen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf
Die LMBV und das Bergamt wurden beteiligt.

55 Anlage - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl II Nr. 37)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Richtlinie 2009/147 /EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. Nov. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABI. L 170 S. 115)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dez. 2019 (ABI. 2020 Nr. 9 S. 203)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABI. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABI. LK OSL Nr. 21 S. 35)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG) v. 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-

GewAbN) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

56 Anlage- Auszug aus dem Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

Auszug aus dem Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan (Karten/Legende) (siehe Stellungnahme) **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

02. Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5

57 Grundsätzliche Beurteilung

Zu dem o. g. BP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab: **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

58 Verweis auf bereits angegebene Stellungnahmen

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 12.01.2021, 20.01.2022 und 01.02.2022.

Im Vorentwurf vom November 2021 wurde das Sondergebiet „Energiedom“ festgesetzt. Der Energiedom umfasst Anlagen und Räume für Ausstellungen, Veranstaltungen, Bildung und Forschung zum Thema Energie und war standörtlich dem Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie zugeordnet.

Die Planungsabsicht stand nicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung (Stellungnahme vom 20.01.2022).

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die bereits abgegebenen Stellungnahmen sind beachtet.

59 Räumlicher Anschluss

Im vorliegenden Planentwurf vom März 2023 wird ein Sondergebiet „Tourismus/Bildung“ ausgewiesen, in dem weitgehend identische Festsetzungen, wie im „Energiedom“ getroffen werden. Da sich der Standort im Freiraum ohne Zusammenhang mit dem Solarpark befindet, steht die Planungsabsicht im Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR, wonach neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind.

Unter der Voraussetzung, dass das Sondergebiet „Tourismus/Bildung“ an das Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie räumlich angeschlossen wird, kann eine Vereinbarkeit der Planung an die Ziele der Raumordnung erreicht werden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

In der hier gegenständlichen Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom März 2023 wird dargelegt, dass die Siedlungsfläche, die im aktuellen Entwurf des B-Planes als Sondergebiet „Tourismus/Bildung“ ausgewiesen ist, im Widerspruch zum Ziel 5.2 LEP HR steht. Diese Entscheidung betrifft (also) nicht die Flächen des Solarparks. Es wird ausdrücklich auf die Teilfläche „Tourismus/Bildung“ abgestellt.

In der Stellungnahme zum (vorangegangenen) Entwurf (Fassung vom November 2021) hatte die GL bereits entschieden, dass „... kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist“. Diese Entscheidung bezog sich auf alle Siedlungsflächen, d. h. auf den Solarpark als auch den Bereich für den Tourismus (damals noch als „Energiedom“ bezeichnet). Die entsprechende Sonderbaufläche war unmittelbar mit der des Solarparks verbunden. Die beiden Siedlungsfläche des Solarparks wiederum waren (und sind) mit dem Siedlungsgebiet des Ortsteils Göritz und mit dem Siedlungsgebiet der nördlich angrenzenden Slawenburg durch die im Geltungsbereich gelegene Grünflächen verbunden.

In der Gesamtsicht verbindet der von der GL befürwortete Entwurf vom November 2021 die Slawenburg, den Energiedom und den Solarpark gemeinsam den bereits ausgewiesenen Grünflächen mit dem Ortsteil Göritz.

Im Verlauf des Verfahrens ist der Plan differenzierter ausgestattet worden. Der Entwurf in der Fassung vom März 2023 hat, unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, zusätzlich Grünflächen ausgewiesen. Diese sind, wie die bisherigen und wie auch Grünflächen, die innerhalb von Siedlungsgebieten liegen (wie Parks, Sportplätze oder Friedhöfe), Teil der im B-Plan ausgewiesenen Siedlungsflächen. Die Grünflächen stehen im Zusammenhang mit den Baugebietsflächen und bilden mit diesen weiterhin eine funktionelle Einheit. Damit verbinden die im B-Plan ausgewiesenen Grünflächen die als SO-Gebiete dargestellten Teilflächen. Sie stellen, genauso wie die Grünflächen im Entwurf vom November 2021 für die ausgewiesenen SO-Teilflächen deshalb keine Trennung dar.

Bei Würdigung dieser gegebenen Umstände und mit Blick auf die bisherige Beurteilung der Planung ist erkennbar, dass die Festsetzungen nicht gegen das Ziel 5.2 LEP HR verstoßen muss, wenn man alle Grünflächen als Verbindung und Teil der Siedlung betrachtet.

Das Sondergebiet „Tourismus/Bildung“ ist in diesem Sinn weiterhin den beiden Solarparkflächen als auch der Slawenburg zugeordnet.

Die vermeintliche Lösung, den gesamten Geltungsbereich als Baugebiet (d. h. als Siedlungsfläche) darzustellen, welches an die Slawenburg und den Ortsteil Göritz angrenzt, würde die Belange von Natur und Landschaft und die Funktion der konkret festgesetzten Grünflächen außer Acht lassen.

Die ausgewiesenen Grünflächen sind letztlich untrennbarer Bestandteil der jeweiligen Baugrundstücke. Sie bilden keinen trennenden „Freiraum“, welchem man dem Außenbereich zuordnen müsste. Das SO-Gebiet „Tourismus/Bildung“ an das SO-Gebiet zur Gewinnung von Solarenergie räumlich angeschlossen.

Im vorliegenden konkreten Fall sind auch die in der Begründung zum Ziel Z 5.2 in Abs. 1 dargelegten Gründe für dieses Ziel (weitgehend) erfüllt: Eine Neubildung von Splittersiedlungen ist nicht zu befürchten, Erweiterungen der Infrastruktur sind nur in geringem Umfang erforderlich.

Allerdings kann eine Flächeninanspruchnahme für die Bauflächen nicht vermieden werden.

60 Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)

61 Nutzungskonflikt touristischen Entwicklung

Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 01.02.2022 verweisen wir auf den Nutzungskonflikt des Energieparks mit der geplanten touristischen Entwicklung am Ostufer des Bischdorfer Sees. Auch wenn der Energiepark durch eine Grünzäsur strukturiert wird und die touristische Entwicklung im Zusammenhang

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die touristische Entwicklung am Ostufer des Bischdorfer Sees soll und wird sich insbesondere auf das Wasser d. h. den See konzentrieren. Entsprechend hält der FNP

mit der Ufergestaltung am Bischdorfer See erst mittel- bis langfristig realisiert werden kann, wird durch die Errichtung der großflächigen Solaranlagen eine Barrierewirkung zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet Göritz fixiert.

einen breiten Uferstreifen frei.

Das Hinterland ist deshalb nur von sekundärer Bedeutung. Schon allein auf Grund fehlender Wege durch die bestehende Feldflur ist das Gebiet des geplanten Solarparks als Verbindung vom See in die Tiefe des Raumes von geringer Bedeutung. In gewisser Weise sind auch bestellte Felder Barrieren.

Die vorhandenen Wege zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet Göritz werden dagegen erhalten und können zukünftig weiter genutzt werden.

Zu beachten ist auch, dass der Solarpark in die touristische Erschließung des Gebietes integriert werden soll. Dies soll über die räumliche Verbindung mittels ÖG 1 sowie die Herstellung eines Energielehrpfades erfolgen.

62 Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:
<https://gl.brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

3. Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

63 Gesetzliche Grundlagen

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung", gebilligt am 14.09.2023

64 Planungskonzept für Vorbehaltsgebiete für PV-Freiflächenanlagen

Ziele und Grundsätze zur raumordnerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen derzeit auf der Ebene der Regionalplanung nicht vor. Die Regionalplanung erarbeitet gegenwärtig ein Planungskonzept für die beabsichtigte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Planung erfolgt auch in Abstimmung mit der Landwirtschaft. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial

für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb der Flächenkulisse, die derzeit für eine Vorbehaltsgebietsausweisung in Betracht gezogen werden. Das liegt vor allem an den teilweise im Gebiet vorhandenen hohen Bodenwertzahlen über 40. Die durchschnittliche Bodengüte der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region beträgt 31,1!

ist nach Aussagen des betroffenen Landwirtes relativ gering.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallellaufenden B-Plan-Verfahren wurde das bestätigt. Es wurde auf den immer noch durch den Bergbau beeinflussten Flächen ein Ertragspotenzial von 30 Punkten festgestellt.

65 Raum mit hohem touristischem Potenzial

Darüber hinaus liegt die Planfläche in einem Raum mit hohem touristischem Potenzial, im Westen grenzt sie unmittelbar an ein Leitprojekt des regionalen Entwicklungskonzeptes "Spreewald - Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft zwischen den Städten Calau, Luckau, Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald"- "Erlebniswelt Slawenburg Raddusch" an.

Trotz der Ausweisung der Grünfläche ÖG 2 wird eine Barriere geschaffen, die die angestrebte touristische Entwicklung im Gebiet behindern kann.

Unmittelbare Partizipationen des Ortsteiles Göritz werden dadurch ebenfalls erschwert.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die touristische Entwicklung am Ostufer des Bischdorfer Sees soll und wird sich insbesondere auf das Wasser d. h. den See konzentrieren. Entsprechend hält der FNP einen breiten Uferstreifen frei.

Das Hinterland ist deshalb nur von sekundärer Bedeutung. Schon allein auf Grund fehlender Wege durch die bestehende Feldflur ist das Gebiet des geplanten Solarparks als Verbindung vom See in die Tiefe des Raumes von geringer Bedeutung. In gewisser Weise sind auch bestellte Felder Barrieren.

Die vorhandenen Wege zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet Göritz werden dagegen erhalten und können zukünftig weiter genutzt werden.

Zu beachten ist auch, dass der Solarpark in die touristische Erschließung des Gebietes integriert werden soll. Dies soll über die räumliche Verbindung mittels ÖG 1 sowie die Herstellung eines Energielehrpfades erfolgen.

4. Landesamt für Umwelt

66 Gesetzliche Grundlagen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.

Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald- Lausitz.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

67 Immissionsschutz – Ausschluss von schädliche Umwelteinwirkungen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

68 Immissionsschutz – Stellungnahme: keine Bedenken

Die mit Planentwurf Stand März 2023 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie eines Gebäudes für Ausstellungen und Veranstaltungen (u.a. zur Darstellung der Energienutzung durch den Menschen) östlich des Bischofsee und westlich der Ortslage Göritz der Stadt Vetschau wurden erneut aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft.

Danach bestehen gegen die Festsetzung der sonstigen Sondergebiete „Solarpark“ (SO 1.1 bis SO 1.3) sowie des sonstigen Sondergebietes „Tourismus/Bildung“ keine grundsätzlichen Bedenken.

69 Immissionsschutz- Hinweis Lichtreflexion

Es wird allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung mögliche Umweltauswirkungen durch Blendung infolge von Lichtreflexionen für die künftigen Veranstaltungsnutzungen im Bereich des SO „Tourismus/Bildung“ näher zu prüfen und zu bewerten sind.

Dies gilt auch für schutzwürdige Objekte und insbesondere die Wohnnutzung in der Ortslage Göritz. Der im vorliegenden Umweltbericht bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes für das Schutzgut Mensch vorgenommenen Bewertung, wonach Auswirkungen durch Blendungen oder Lichtreflexionen pauschal ausgeschlossen bzw. durch bestehende Gehölzstrukturen vollständig abgeschirmt werden, kann nicht gefolgt werden.

Gegenüber den im Nahbereich lokalisierten Wohngebäuden sollte ein Abstand von 100 m zu den geplanten Solarmodulen gesichert werden.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes lassen sich die Voraussetzungen für das Abschätzen einer Blendwirkung nur annähernd ermitteln.

Die tatsächliche Blendwirkung ist von konkreten Anlageparametern (z. B. der Neigung der Solarmodule, ihrer Oberflächenbeschaffenheit oder von entsprechenden Schutzmaßnahmen) abhängig, die erst im Rahmen der Baugenehmigung bekannt sind.

Im vorliegenden Fall ist durch die Ausrichtung der Solarmodule in Richtung Süden und damit abgewandt vom Ortsteil Göritz sowie durch die Sichtschutzpflanzung hinreichend klar ausgeschlossen worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Diese Feststellungen betreffen auch die Auseinandersetzung mit den Schallimmissionen.

05. Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"

70 Sachstand

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.12.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bauherr: Stadt Vetschau
2. Örtliche Lage:
Stadt/Gemeinde: 03226 Vetschau/Spreewald OT Göritz
Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Oberspreewald-Lausitz
Einzugsgebiet: Göritzer Mühlenfließ (I-Gebiet)
Wasserlauf: L 047/7

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

71 Forderungen

Bei dem o. g. Vorhaben ist das Gewässer L 047/7 betroffen, das im Osten an das Plangebiet grenzt.

Dem Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" (WBVOC) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht des o. g. Gewässers II. Ordnung. Darüber hinaus ist der WBVOC nach § 82 des

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für die wasserwirtschaftlichen Anlagen unterhaltungspflichtig.

Dementsprechend sind folgende Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Forderungen:

- Im B-Plan ist ein Gewässerunterhaltungstreifen beidseitig der Gewässer von 5 m einzuplanen.

Das betrifft ebenso die Historischen Gewässer im Plangebiet siehe Stellungnahme OSL-V-74-2022-2 zum Energiepark "Göritz-Koßwig-Vetschau".

- Der WBVOC ist bei der weiteren Planung mit einzubeziehen.
- Der Baubeginn ist dem WBVOC schriftlich anzuzeigen.

72 Hinweise

- Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist für Gewässer II . Ordnung ein Gewässerschutzstreifen beidseitig des Gewässers von 5 m einzuhalten.

• Die Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald Lausitz. Durch diese Stellungnahme zum Standort werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

• Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entstehende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch u.a. Bauwerke entstehen können, gemäß § 85 BbgWG vom WBV gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

73 keine grundsätzlichen Bedenken

Gegen die Änderung des B-Planes besteht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die im Punkt 4 abgegebenen Forderungen/Hinweise dieser Stellungnahme sowie die Forderungen und Hinweise der Stellungnahme OSL-V-74-2022-2 zum Standort berücksichtigt werden.

Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig. Die Gültigkeit der Stellungnahme erlischt mit Änderung des Ihr zu Grunde liegenden B-Plan.

Wir bitten um Zusendung einer Kopie der wasserrechtlichen Zulassung, gern auch digital an die o.g. E-Mail-Adresse.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

06. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

74 Hinweis auf Abschlussbetriebspläne der LMBV

Die o.g. Änderung befindet sich teilweise innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die zugelassenen Abschlussbetriebspläne der LMBV sind beachtet.

75 Grundwasserabsenkung und Brunnengalerien der bergbaulichen Wasserhaltung

Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung und berührt Brunnengalerien der bergbaulichen Wasserhaltung.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die bergbauliche Beeinflussung des Gebietes ist beachtet.

76 Bitte um Stellungnahme der LMBV

Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche Stellungnahme/ Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Aus diesem Grund haben wir die LMBV um Stellungnahme gebeten.

Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

77 Ergänzende Stelln. vom 09.02.2024 nach Stelln. LMBV

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen insbesondere mit der aktualisierten Stellungnahme der LMBV vom 15. Januar 2024 haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit, wonach das Vorhaben zum derzeitigen Zeitpunkt durch das LBGR abgelehnt wird.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Das Landesbergamt als zuständige Stelle formuliert also keine grundsätzliche Ablehnung, sondern nur eine „derzeitige“.

Da die LMBV im Rahmen der Beteiligung der Planung nicht widersprochen hat, geht die Stadt Vetschau davon aus, dass der Plan grundsätzlich umsetzbar ist, da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt. Gründe, die dauerhaft einer Realisierung entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar. Mit der LMBV als zuständiger Sanierungsträger werden, soweit erforderlich, vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die in der Folge dem Bergamt ermöglichen, eine Zustimmung zu erteilen.

Der B-Plan sichert durch die entsprechenden nachrichtlichen Übernahmen bzw. Kennzeichnungen, dass bei der Vorhabenrealisierung die bergrechtlichen Belange beachtet werden.

Ergänzend werden vertragliche Regelungen gewährleistet, dass die Umsetzung des ABP gesichert ist.

Eine Vereinbarkeit des Angebots-Bebauungsplanes mit den noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten gemäß dem zugelassenen Abschlussbetriebsplan des Tagebaus Seese-Ost ist demnach grundsätzlich gegeben.

Nach aktuellem Stand ist die Verwahrung der betreffenden Filterbrunnen erfolgt, sodass nach abschließender Dokumentation und Freigabe seitens des LBGR eine Umsetzung des Vorhabens möglich ist.

78 Altbergbau

Darüber hinaus befinden sich im südöstlichen Bereich des südlichen Teiles untertägige Strecken des Altbergbaus Guenni bei Vetschau.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die untertägigen Strecken des Altbergbaus sind beachtet.

07. LMBV

79 Hinweis auf bereits abgegebenen Stellungnahmen

Mit den Stellungnahmen EL-929-2021 vom 25.01.2022 sowie EL-465-2022 vom 02.08.2022 hat sich die LMBV bereits zu den Vorentwürfen des o. g. B-Planes geäußert. Die Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die darin aufgeführten Hinweise sowie Vorgaben der LMBV wurden in die Begründung zum Entwurf (i. d. F. v. März 2023) weitestgehend eingearbeitet.

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes haben wir folgende aktuelle Anmerkungen/Hinweise sowie Korrekturvorgaben zu den einzelnen Themenfeldern.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

80 Sanierung- Nachverwahrung von Filterbrunnen

- zum Themenfeld Sanierung

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches ist die Nachverwahrung von Filterbrunnen erforderlich (s. auch Abschnitt Filterbrunnen). Weitere Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Im Umfeld zum Geltungsbereich sind jedoch noch Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Zwischen dem Bischdorfer und dem Kahnsdorfer See wird auf den Innenkippenflächen voraussichtlich noch bis 2030 saniert (Schonende Sprengverdichtung, Erdbau, Rekultivierung).

Zudem ist der Kahnsdorfer See voraussichtlich noch mittels Rütteldruckverdichtung/ leichter Rütteldruckverdichtung zu sichern.

Diese Maßnahmen können unter Umständen Auswirkungen auf die Errichtung bzw. den Betrieb des Energieparks haben. Während der Sanierungsmaßnahmen kann es bspw. zu Nutzungseinschränkungen bzw. temporären Sperrungen kommen. Den Sanierungsarbeiten ist Vorrang zu gewähren.

Diese Thematik sollte in der Begründung unter Absatz 30 (Seite 7) ergänzt werden.

Da eine Beeinflussung der Sanierungsmaßnahmen auf die geplante Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann, möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV zu vereinbaren ist. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht verzichtet der Vorhabenträger dabei gegenüber der LMBV auf sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

81 Bergaufsicht

- zum Themenfeld Bergaufsicht

Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf verweisen, dass gemäß ABP als Bergbaufolge "landwirtschaftliche Nutzfläche" hergestellt wurde und dass auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde sowie dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen ist. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Weiterhin ist zu beachten, dass entgegen der Darstellung in der Begründung (Seite. 16, Absatz 100) mit einer Beendigung der Bergaufsicht auf der betreffenden Fläche, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht vor 2030 zu rechnen ist.

82 Geotechnische Belange

- zum Themenfeld Geotechnische Belange

Auf Seite 7, Absatz 38, der Begründung sollte ergänzt werden, dass im Bereich der untertägigen Grubenbaue laut bergschadenskundlicher Analyse mit der Gefahr von Tagesbrüchen zu rechnen ist.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise zu den Sanierungsmaßnahmen im Umfeld werden übernommen. Ansonsten werden die Belange der LMBV mit dem Vorhabenträger vertraglich geregelt. Eine Haftungsfreistellungserklärung wird abgegeben.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Aussagen zur zu erwartenden Beendigung der Bergaufsicht werden aktualisiert.

Die notwendigen Abstimmungen zum Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles werden durchgeführt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die Gefahr von Tagesbrüchen wird hingewiesen.

83 Filterbrunnen

- zum Themenfeld Filterbrunnen

Wir übergeben Ihnen mit der Anlage 1 eine Liste der Filterbrunnen und dem dazugehörigen Brunnenstatus. Diese Angaben zu den Filterbrunnen sind in der Planzeichnung zu übernehmen.

Die Baufreiheit von 10 m sowie eine uneingeschränkte Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter zu den noch zu verwahrenden Filterbrunnen ist weiterhin zu beachten.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Zur Sicherung der Anforderungen der LMBV hinsichtlich der Filterbrunnen werden notwendige vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.

84 Wasserrechtsverfahren

- zum Themenfeld Wasserrechtsverfahren

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren "Bischdorfer See (RL 23) mit Vorflutbindung" wird frühestens im Jahr 2024 eingeleitet.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

85 Hydrologie

- zum Themenfeld Hydrologie

Die derzeitigen Grundwasserstände im Haupthangendgrundwasserleiter erreichen ca. +58,0 m NHN im Norden (Höhe Ortslage Göritz) und ca. +59,0 m NHN im Süden (Höhe Ortslage Selten), Berechnungsgrundlage: Montanhydrologisches Monitoring Stand 11/2023.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

86 Wasserwirtschaftliche Anlagen

- zum Themenfeld Wasserwirtschaftliche Anlagen

Status der Grundwassermessstellen (GWM) der LMBV (aktiv, inaktiv, verwahrt).

Zum Abgleich übergeben wir eine Liste mit dem jeweiligen Status der GWM sowie die genauen Koordinaten (s. Anlage 1). Der Status der GWM ist in der Planzeichnung zu korrigieren.

In diesem Zusammenhang ergeht auch noch mal der Hinweis, dass die aktiven Grundwassermessstellen nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen sind. Zudem muss eine Zugänglichkeit zu den Standorten der aktiven GWM für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten einschränkungsfrei gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau (Zeitraum offen) ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Zur Sicherung der Anforderungen der LMBV hinsichtlich der Pegel werden notwendige vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.

Grundsätzlich befinden sich die Grundwassermessstellen am Rand des Baufelds, sodass ein entsprechender Abstand gewährleistet ist.

87 Anlagen der Vermessung

- zum Themenfeld Anlagen der Vermessung

Der Hinweis bzgl. des Trigonometrischen Punktes 311700 der TK_2005 sowie zum Lage- und Höhenfestpunkt 310311 (s. Seite 7, Absatz 34, 35 Begründung) ist nicht mehr erforderlich und kann herausgenommen werden.

Die in der Begründung, S. 7, Absatz 34 aufgeführten Lage- und Höhenfestpunkte 310404-310407 sind nicht korrekt. Es befindet sich nur der Messpunkt 3.10407 sowie die weiteren Messpunkte 310409, 310411, 310420 innerhalb des Geltungsbereiches.

Bezüglich der Lage- und Höhenfestpunkte übergeben wir Ihnen mit der Anlage eine Karte (s. Anlage 3) sowie die Festpunktbeschreibungen (s. Anlage 4).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Absätze 34 und 46 werden gelöscht. Die Angaben zu den Messpunkten auf der Planzeichnung werden korrigiert.

88 Eigentum

- zum Themenfeld Eigentum

Die Vermarktung (Verpachtung oder Verkauf) des LMBV-Flurstücks (Gröditz-1-70) für die Errichtung und

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

den Betrieb einer Solaranlage erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung. Ein entsprechender Erwerbs- oder Pachtantrag ist frühzeitig an die LMBV, Abteilung Flächenmanagement Lausitz (KF2), zu richten.

89 Wahrung bergrechtlicher Belange

Zur Wahrung bergrechtlicher Belange ist die LMBV vom Abwägungsergebnis zeitnah in Kenntnis zu setzen und in die weiterführende Planung zu involvieren.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die notwendigen Abstimmungen werden im weiteren Verlauf durchgeführt. Soweit erforderlich, werden Verträge abgeschlossen.

90 Anlagen

Anlage 1 -Tabelle Filterbrunnen

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Anlage 2- Tabelle Grundwassermessstellen

Anlage 3 - Karte Anlagen der Vermessung

Anlage 4 - Festpunktbeschreibungen

08. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale

91 Bodendenkmale

Als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Der B-Plan und die Begründung incl. Umweltbericht enthalten bereits die bisher verfügbaren Informationen zum Thema Bodendenkmale.

Das Plangebiet betrifft die durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützten und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter den Nummern 80177, 80222, 80580 und 80607 eingetragenen Bodendenkmale. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Aussagen und Informationen zu Bodendenkmalen werden aktualisiert.

Die archäologischen Voruntersuchungen sind bereits abgeschlossen.

Die Ergebnisse wurden an die untere Denkmalbehörde übermittelt.

Die genaue Lage dieser Bodendenkmale können Sie der Website bzw. dem Infrastrukturknotenpunkt des BLDAM (<https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php>) entnehmen.

Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.

Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sollen in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufgenommen werden:

Der Planbereich berührt Bodendenkmale i.S.v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.

92 Hinweise zur Realisierung

Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG)."

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

23. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

93 Bodenordnung

Mit Schreiben vom 08.12.2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Das Plangebiet ist von keinen bodenordnerischen Verfahren nach dem LwAnpG bzw. FlurbG betroffen.

Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an den Planungen und bei der Umsetzung ist nicht erforderlich.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

94 Landwirtschaft

Ich weise aber darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenpunktzahl von über 30 sollen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen und überplant werden. Auch sind notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausschließlich nur im B-Plan-Gebiet und nicht zusätzlich noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszuweisen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer sind die Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Belange der Landwirtschaft sind beachtet. Der Landwirtschaftsbetrieb ist selbst Eigentümer der Flächen und an der Solarnutzung auf den für ihn relativ unattraktiven Flächen interessiert.

Der Rückbau bzw. die Zurückführung werden vertraglich geregelt.

25. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

95 Sachstand

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Östlich des Bischdorfer See soll ein Solarpark mit einer Größe von ca. 79,2 ha entstehen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

96 Eingriffsregelung / Erforderlichkeit

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen. In der Alternativenprüfung werden keine Dachflächen in der Umgebung berücksichtigt. Wir verweisen auf die Studie der Agora Energiewende "Solarstrom vom Dach" vom November 2023.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind der Planungsebene angemessen im Rahmen der Umweltprüfung beachtet worden.

Im Rahmen der an die Stadt übertragenen Planungshoheit kann sie frei entscheiden, was sie für erforderlich ansieht.

Auch ist das „überragende öffentliche Interesse“ an der Planung in der Begründung klar dargelegt.

Das Ziel besteht nicht in der Energieversorgung an sich, sondern darin, als Kommune einen Beitrag zur Energieversorgung auf der Basis der erneuerbaren Energien zu leisten. Allein dies begründet ein überragendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens.

97 Grundsätze bei der Planung

Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:

- Es dürfen maximal 2 % der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche liegen).
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann "aufgeweicht" und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

98 Umweltwirkungen

Für die Ausgestaltung des Solarparks, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch ein vorgehen nach Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! - Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02).

Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können. Modulreihenabstände sind anzugeben.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 wäre erstrebenswert.

Eine kumulierende Wirkung zu anderen Solarparks ist zu berücksichtigen.

Aufgrund der Nähe zum Bischdorfer See und zu den Schutzgebieten könnte die Fläche ein stark frequentierter Sammlungsplatz von Zugvögeln, Kranichen und anderen Vögeln sein. Außerdem ist im Umweltbericht zu überprüfen, ob die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel relevant ist. Durch die PV-Anlage können Rast- und Ruheräume zerstört werden. Dem Rotmilan wird sein Jagdhabitat als Lebensgrundlage entzogen.

Aus dem Artenschutzfachbeitrag ist nicht eindeutig erkennbar, wie viele Begehungen der Flächen stattgefunden haben.

Eine Kartierung sollte auch die Erdbiene (*Andrena*) beinhalten.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zur Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage ist zu bewerten.

99 Landwirtschaft

Wir halten es für problematisch, wenn regional Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Wir

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Hier handelt es sich um durchaus begründete aber unverbindliche allgemeine Empfehlungen. Die plangebenden Gemeinden sind daran nicht gebunden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Hinweise lassen nicht oder nur bedingt im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes berücksichtigen. Die aufgeworfenen Fragen und Hinweise sind, soweit sie nicht im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden konnten, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Im Rahmen der Umweltuntersuchungen zum B-Plan sind nur „der Planungsebene angemessene“ Aussagen möglich.

Grundsätzlich lassen sich ausweislich der Umweltprüfung aber mit Sicherheit erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf die Umwelt ausschließen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

lehnen eine Bebauung von Bodenwertzahlen >30 ab. Bodenwertzahlen sind zu ermitteln.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Frage der Erforderlichkeit der Planung, hat die Stadt ausführlich geprüft. Das ist in der Begründung auch dargelegt.

Die gesamtgesellschaftlichen Ziele lassen sich nicht ohne Freiflächen-PV-Anlagen erreichen.

100 Kleinklima

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung beitragen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die aufgeworfenen Fragen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden konnten, ggfls. Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebenen. Im Rahmen der Umweltuntersuchungen zum B-Plan sind nur „der Planungsebene angemessene Aussagen möglich.

Grundsätzlich lassen sich ausweislich der Umweltprüfung aber mit Sicherheit erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf die Umwelt und speziell auf das Mikroklima ausschließen.

101 Brandschutz

Zudem geht durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen aus. Eine Brandgefahr ist abzuschätzen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Das Thema Brandschutz ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

102 Standort für Nebenanlagen

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Wie bereits dargelegt, kann ein B-Plan nicht auf alle denkbaren Details eingehen. Die Standorte für Nebenanlagen sind Sache der nachfolgenden Genehmigungsebenen.

103 Rückbau

Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Wie bereits dargelegt, kann ein B-Plan nicht auf Details eingehen. Fragen des Rückbaus können im Rahmen der Vorhabengenehmigung bzw. vertraglich geregelt werden. Die Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag, welcher vor Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträgerin und der Stadt Vetschau/Spreewald geschlossen wird.

104 Weitere Beteiligung

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Abwägungstabelle

Auswertung / Abwägung Öffentlichkeit

Nachfolgend sind die Stellungnahmen aus der **Öffentlichkeit** behandelt. In der linken Spalte sind, wenn nicht anders vermerkt, jeweils die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

Öffentlichkeit 1

105 Planungsziele

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nutze ich die Gelegenheit, meine Bedenken zum ausgelegten o. g. Planungsentwurf zu äußern, deren Ziel es ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Errichten und den Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage (Solarpark) zu schaffen. Untergeordnet soll Baurecht für ein auf den Tourismus orientiertes Ausstellungsgebäude und eine Grünverbindung zur Slawenburg geschaffen werden.

Nach Prüfung der Unterlagen sehe ich gem. § 1 BauGB das Erfordernis der Berücksichtigung folgender Punkte im Rahmen der weiteren Planung:

1.3.1 Anlass, Ziel und Zweck Nr. 13 Öffentliches Interesse

Hierzu merke ich allgemein an, dass ich mit Sorge beobachte, dass für die Errichtung von Solarparks verstärkt landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden (auch auf den kommunalen Gebietsflächen der Stadt Vetschau), die für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, für die Produktion von Futtermitteln unserer Nutztiere und Weideland nicht mehr zur Verfügung stehen und auch zu einer starken Zerschneidung und Reduzierung von Lebensräumen für Flora und Fauna führt.

Der Forderung des EEG (2023), erneuerbaren Energien den Vorrang bei jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu geben, sehe ich als sehr bedenklich an. Zumal bei dieser Diskussion außer Acht gelassen wird, dass Anlagen erneuerbarer Energien durch Herstellung, Betrieb (Betriebsstoffe), Entsorgung nach Nutzungseinstellung nicht als klimaneutral zu werten sind und Ressourcen verbrauchen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Belange der Landwirtschaft sind beachtet. Der Landwirtschaftsbetrieb ist selbst Eigentümer der Flächen und an der Solarnutzung auf den für ihn relativ unattraktiven Flächen interessiert.

Es werden für ihn relativ unattraktive Flächen in Anspruch genommen.

Die erforderliche Umweltprüfung wurde durchgeführt. Nachteilige Auswirkungen sind unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die Grundsatzentscheidung zur Planung hat die SVV mit dem Aufstellungsbeschluss gefasst.

106 Sanierungsbergbau

2.1.2.3 Bergrecht Nr. 28 bis 30 aktiver Sanierungsbergbau

Nach den Ausführungen in der Begründung befinden sich innerhalb der Planungsbereiche Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne (ABP) der LMBV, die eine Herstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Sanierungsziel enthalten und noch nicht abgeschlossen sind. Die Flächen sind noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen. Die öffentliche Sicherheit ist noch nicht gegeben.

Die geplante Nutzung „Solarpark“ ist nicht Sanierungsziel des ABP und bedeutet dahingehend eine Nutzungsänderung, die entsprechend zu bewerten ist.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Ziele des ABP hat der B-Plan beachtet. Die nachträgliche Nutzung der Flächen für die Realisierung eines Solarparks, spätestens nach Beendigung der Bergaufsicht, ist nicht ausgeschlossen. Es wird natürlich eine vorzeitige Realisierung angestrebt. Die zuständigen Stellen wurden beteiligt.

107 Altbergbau

Nr. 36 bis 38 Altbergbau

Im Plangebiet sind Flächen vorhanden, die durch stillgelegten Altbergbau betroffen sind und deren untertägige bergmännische Grubenbaue noch vorhanden sind.

In 9.1. der Begründung wird darauf hingewiesen, dass auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnah-

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Gegebenenfalls erforderliche geotechnische Untersuchungen sind Gegenstand der Baugenehmigung. Der Vorhabenträger kann alternativ

men ein altberg-baulich bedingtes Restrisiko verbleibt. Es wird im Bereich des Altbergbaus dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung bzw. Baugrunduntersuchung und die Erstellung eines geotechnischen Baugrundgutachtens durch einen Geotechniker empfohlen.

Diese geotechnische Untersuchung mit Bericht liegt in den Planungsunterlagen nicht vor, sollte jedoch im Rahmen der Umweltbelange in Auftrag gegeben werden.

auch auf die Nutzung der entsprechenden Flächen verzichten.

108 touristische Entwicklung

2.2.3 Sonstige Planungen und Vorhaben

Nr. 53 bis 54

Das regionale Entwicklungskonzept (REK, 2018) sieht die touristische Entwicklung am Ostufer des Bischdorfer Sees in Nachbarschaft zum B-Plan vor. Eine Umsetzung ist auf Grund noch nicht abgeschlossener Sicherungsmaßnahmen ggf. langfristig realisierbar.

Wenn es umgesetzt wird, ist es bedeutsam für eine erneute Prüfung der Umweltbelange (u. a. Biotopbewertung, Migrationskorridor Wildtiere, Grünbrücke).

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die touristische Entwicklung am Ostufer des Bischdorfer Sees soll und wird sich insbesondere auf das Wasser konzentrieren. Entsprechend hält der B-Plan einen breiten Abstand bis zum Seeufer frei.

Das Hinterland ist nur von sekundärer Bedeutung. Schon allein auf Grund fehlender Wege durch die bestehende Feldflur ist das Gebiet des geplanten Solarparks als Verbindung in die Tiefe von geringer Bedeutung. In gewisser Weise sind auch bestellte Felder Barrieren.

Zu beachten ist auch, dass der Solarpark in die touristische Erschließung des Gebietes integriert werden soll. Dies soll über die räumliche Verbindung mittels ÖG 1 sowie die Herstellung eines Energielehrpfades erfolgen.

109 Raumordnung

7.2 Raumordnung

Nr. 229 bis 231

Den Ausführungen, insbesondere zu den Belangen des Freiraumschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung, kann ich mit Verweis auf die nachfolgenden Aussagen aus dem Artenschutzfachbeitrag nicht folgen. Das Plangebiet ist vom LfU als Rastgebietskulisse ausgewiesen (Stand 13.12.2022).

Es liegen bereits Vorbelastungen durch bestehende PV- und Windkraftanlagen sowie der A15 in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vor (auch für das Schutzgut Mensch).

Durch die Zerschneidung / Fragmentierung unserer Landschaft sind Tiere und Pflanzen zunehmend bedroht (kein ausreichendes (Lebens-) Raumangebot, Einschränkungen von Möglichkeiten zum Ortswechsel)

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Im Punkt 7.2 der Begründung geht es um die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Es wird der Nachweis erbracht, dass es keine Zielkonflikte gibt und die Grundsätze im Rahmen der Abwägung beachtet sind.

110 Umweltprüfung

7.3 Umwelt

Nr. 239 bis 245

Die Umweltprüfung für den B-Plan basiert auf folgende Fachbeiträge/Quellen:

- Kartierbericht Flora-Fauna (Wiesner, 10/2021) für SO 1.1 und SO 1.2
- Wildökologisches Gutachten (Möckl, 11/2020)
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (IHC, 4/2023)
- Artenschutzfachbeitrag (IHC, 4/2023)

Spezielle bzw. gesonderte Untersuchungen (wie z. B. das dringlich geforderte geologische Gutachten im Bereich des Altbergbaus) wurden nicht in Auftrag gegeben.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Ein geologisches Gutachten ist für die Umweltprüfung nicht erforderlich. Es würde unter den gegebenen Umständen vor allem die Standsicherheit der Solaranlagen betreffen, nicht die Umweltfragen.

111 Umweltbericht

Der vorliegende Umweltbericht entspricht nicht den Anforderungen des Baugesetzbuches, da auf Grundlage der o. g. Fachbeiträge, insbesondere zum Artenschutz, keine abschließende Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz BauGB vorliegt.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Umfang und Tiefe der Umweltprüfung sind vom konkreten Plananliegen und den gegebenen Randbedingungen abhängig. Für die vorliegende Planung wurden die erforderlichen Untersuchungen vorgelegt und der Anlage 1 des BauGB entsprechend aufbereitet.

Bestimmte Einzelfragen zum Artenschutz können erst im Rahmen der Vorhabenplanung gelöst werden, weil erst mit der Vorhabenrealisierung artenschutzrechtliche Konflikte hervorgerufen werden.

112 Gutachten und Fachbeiträge

Entsprechend den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) liegen für die nördlichen B-Planbereiche SO 1.1 und SO 1.2 die Kartierung Flora und Fauna sowie das wildökologische Gutachten vor. Für das südliche B-Plan-Teilgebiet SO2 dient die bereits erstellte Potenzialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten als Bearbeitungsgrundlage (in Planungsunterlagen nicht enthalten). Im AFB heißt es, dass „präzisere Aussagen zum Artenvorkommen und den lokalen Schwerpunkten für das gesamte B-Plangebiet sowie den notwendigen Vermeidungsmaßnahmen dann gemacht werden können, wenn in der kommenden Vegetationsperiode die Kartierungen der Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Vögel nach Anh. I VS RL, Säugetiere, Fledermäuse, Horstbäume/ Höhlenbäume, Xylobionte Käfer, geschützte Waldameisen und geschützte Pflanzen) auf der Erweiterungsfläche SO 2 und dem Korridor zur Slawenburg sowie für Zauneidechse und Waldameisen im gesamten B-Plangebiet durchgeführt worden sind.

Das ist nach den vorliegenden Planungsunterlagen im AFB noch nicht erfolgt. Ebenso ist die aktuell geplante Nutzung bzw. Inanspruchnahme zu berücksichtigen wie z. B. die nordöstlich gelegenen Baumreihen (Altbestand), die ursprünglich erhalten bleiben sollten und deshalb nicht in die Kartierungen einbezogen wurden.

113 Verbotstatbestände

Nach der aktuellen Datenlage ist eine abschließende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht möglich. Damit ist die Zulässigkeit des Bebauungsplanes nicht gewährleistet.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Unter Beachtung der Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Angebots-B-Plan handelt, dessen Realisierung zeitlich nicht definierbar ist und dass die Verbotstatbestände erst mit der Realisierung der zulässigen Vorhaben relevant werden, weist der B-Plan nach, dass seine Umsetzung nicht an den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG scheitern muss.

Es stehen die erforderlichen Maßnahmen und die entsprechenden Flächen zu Verfügung. Es werden Ausgleichflächen für Brutvögel (insb. Feldlerche und Schafstelze) und Rastvögel zur Verfügung gestellt. So kann der Eintritt der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Die externen Maßnahmen werden vertraglich abgesichert.

Öffentlichkeit 2

114 Brandschutz

SO 1.3 grenzt direkt an Waldflächen – das Brandschutzkonzept ist darzulegen (vor Beschlussfassung)

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Das Thema Brandschutz ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene.

Das Thema Brandschutz ist ebenfalls Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträgerin und der Stadt Vetschau/Spreewald.

115 Kosten

Absicherung der Kosten für die Erschließung; Brandschutz; Ladesäulen; Lehrpfad etc.

Der OBR bittet um Darlegung der Aufteilung des „Solareuro“ OBR Sitzung 17.02. oder 21.04. (Red./ Abgabe: 07.04)

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Die aufgeworfenen Themen sind nicht Inhalt der städtebaulichen Planung.

Öffentlichkeit 3

116 Auswirkung

Die Thematik Umspannwerk + Auswirkung auf das direkte Umfeld (Hinterstr. 3) sind darzulegen Maßnahmen zur Lärminderung sind im Vertrag zur Durchsetzung des Vorhabens aufzunehmen.

Es ist darzulegen, welche Erschließung (Tonnage Ausbautzufahrt) erforderlich ist.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Die aufgeworfenen Themen sind nicht Inhalt der städtebaulichen Planung.

Die Auswirkungen auf das direkte Umfeld werden im Rahmen der Erstellung der Bauantragsunterlagen in der Eingriffs-Ausgleichbilanz berücksichtigt.

Im Falle erheblicher Beeinträchtigungen werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, welche von den verantwortlichen Behörden geprüft und abgenommen werden.

Bezüglich Lärmemission wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Umspannwerk geprüft, dass sämtliche Grenzwerte eingehalten werden.